DER **BEZIRKSVERBAND**

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

JULI/AUGUST 2018

■ Leserbrief zum Thema jameda ■ Honorierung und Kalkulation der GOZ 0010 ■ Honorierung und Kalkulation einfacher chirurgischer Leistungen ■ Wenn die Beihilfe den Steigerungsfaktor nicht anerkennt ■ Sachstand und Ausblick bei der Erstattung von Begründungen nach GOZ bei Beihilfeberechtigten in Bayern ■ Quo Vadis Zahnmedizin? (Teil 2) ■ Medizinischer Nutzen kieferorthopädischer Behandlungen in Frage gestellt? ■ Interview mit Dr. Jochen Waurig ■ Zusätzliche Regelungen zum Ausbildungsvertrag ■ Rund um die Ausbildung zur ZFA ■ JOB 2018 in Dachau – der ZBV Oberbayern ist vor Ort ■ Schüler lehren Schüler ■ Kurzinterview mit Priv.-Doz. Dr. Jörg Neugebauer ■ Haben Sie schon ein Brandschutzhelferzertifikat für Ihre Praxis?

Leserbrief zu dem zm-Artikel vom 01.06.2018: „Arztportale sollten neutral und werbefrei sein“

INHALT

Leserbrief zum Thema jameda	2
Honorierung und Kalkulation der GOZ 0010	4
Honorierung und Kalkulation einfacher chirurgischer Leistungen	5
Info ZBV direkt – Wenn die Beihilfe den Steigerungsfaktor nicht anerkennt 05.04.2018	6
Sachstand und Ausblick bei der Erstattung von Begründungen nach GOZ bei Beihilfeberechtigten in Bayern	7
Quo Vadis Zahnmedizin – Teil 2	9
Medizinischer Nutzen kieferorthopädischer Behandlungen in Frage gestellt	13
Interview mit Dr. Jochen Waurig	15
Info ZBV direkt – Zusätzliche Regelung zum Ausbildungsvertrag – 11.04.2018	16
Rund um die Ausbildung zur ZFA	17
JOB 2018 in Dachau	18
Schüler lehren Schüler – ZFA Projekt an BS II TS 2018	19
Bayerischer Zahnärztetag 2018	20
Kurzinterview mit Priv.-Doz. Dr. Jörg Neugebauer	21
Brandschutzhelferkurs	22
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	27
– Anmeldebogen allgemein	
– Seminare Zahnärzte	
– ZMP Refresher	
– Nachgefragt Quiz Lösungen aus Mai 2018	
– Nachgefragt Beispiele zu FeZ 3.2 Quiz	
Amtliche Mitteilungen	29
– Erste Wahlbekanntmachung 2018	
– Meldeordnung BLZK für ZBV Overbayern	
Obmannsbereiche	31
Verschiedenes	31
– Seminare Rosenheimer Arbeitskreis	
– Sommerfortbildung VFwZ 2018	
– In See-ligkeit am Lago di Garda	

Neutralität von Portalen versus konstruiertes Echtheits-Postulat, manipulierte Bewertungs-Durchschnitte und unlauteren Wettbewerb

Jamedas Echtheits-Postulat der Bewertungen ist konstruiert und führt in die Irre. Das beweist eine WDR Sendung vom 8.11.2017 und eine RBB Sendung vom 7. Mai dieses Jahr. Beliebige Passanten einer Einkaufsstraße in Köln und Berlin haben Ärzte bewertet, die sie gar nicht kannten, und diese Bewertungen sind im Profil der Ärzte tatsächlich veröffentlicht worden. Jeder kann diesen Test mit unbekannten Ärzten/Zahnärzten selbst durchführen – die Empirie entscheidet über den Sachverhalt, nicht die Suggestion - und wird dabei ggf. nur dann auf Probleme stoßen, wenn er einen Jameda-Kunden schlecht bewertet, denn das ist nicht im Geschäfts-Interesse des Portals.

Wenn Jamedas Echtheits-Postulat der Bewertungen ernst gemeint wäre, dann würde man bei jeder Bewertung einen Behandlungs-Nachweis verlangen. Das ist ganz einfach: man legt der Bewertung ein Smartphone-Foto von einem Rezept, einer Krankschreibung oder einer Überweisung bei und auf Nachfrage des betroffenen Arztes/Zahnarztes leitet man es anonymisiert an diesen weiter. Wenn das aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht geht, dann muss die Anonymität des Bewerters aufgehoben werden, andernfalls gäbe es eine Lizenz zu Intrige und Verleumdung, die mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar ist. Apropos Datenschutz: ist der Web-Auftritt Jamedas überhaupt mit der DSGVO vereinbar, mit der man uns in den Praxen das Leben schwermacht?

Bewertungsfabriken sind jedenfalls nur die Spitze des Eisberges und wenn Jameda gegen diese vorgeht, macht man sich nur vom Bock zum Gärtner. Denn der ZEIT-Artikel vom 18. Januar legt nahe, dass nicht nur die Bewertungs-Durchschnitte manipuliert werden, er legt auch nahe, dass zahlende Kunden selbst für zahlreiche Positiv-Bewertungen sorgen. Das merkt man u.a. auch an der Einförmigkeit und der Standardisierung der Texte. Jameda kann also kein Interesse an der Echtheit der Bewertungen haben. Das wäre nicht im Interesse seiner Kunden, die wenigstens teilweise ihren Ruf aufpolieren (lassen), nicht im wirtschaftlichen Interesse des Portals, dass von seinen zahlenden Kunden lebt, aber keineswegs von der Echtheit der Bewertungen. Natürlich können das auch zwangsrekrutierte Kollegen im Portal tun und sei es aus Notwehr. Aber die Anzahl der schlechten Bewertungen –darin liegt der eigentliche Schlüssel der Bewertungsdurchschnitts-Manipulation – verringern sie nur dann signifikant, wenn sie „Schutzgeld“ bezahlen, wie das die Rechtsanwältin von Astrid Eichhorn formulierte. Es bleibt dabei: Jameda muss sein Werbe-Portal strikt von einem nichtkommerziellen Bewertungs-Portal – mit gleichen Spielregeln für alle – trennen. Andernfalls müssen alle Teilnehmer ausdrückliche Zustimmung erteilen. Wenn das nicht geschieht, kommt das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) zur Anwendung, wie das der ehemalige Vorsitzende des Bundesgerichtshofes, Wolfgang Büscher, in seinem wegweisenden Artikel „Soziale Medien, Bewertungsplattformen & Co“ formuliert. Hier sind die Kammern gefragt. Wenn sich Jameda daran nicht hält, stattdessen Patienten täuscht und Kollegen korrumpiert, dann muss das Portal zerschlagen werden.

Dr. Peter Gorenflos

Dr. Peter Gorenflos,
Turmstraße 73 in 10551 Berlin,
1. Juni 2018

Fortbildung von Profis für Profis

Bringen Sie Ihre Praxis auf Erfolgskurs!

Aufstiegsfortbildung zur Praxismanagerin

Die Zukunftschance für motivierte MitarbeiterInnen

15 Kurstage mit Abschlussprüfung über die Grundlagen des Praxismanagements, des Qualitätsmanagements, der zielgerichteten Kommunikation, der Selbstmotivation, der Betriebswirtschaft und der erfolgreichen Teamführung. **Sichern Sie Ihre berufliche Zukunft durch diese qualifizierte Aufstiegsfortbildung.**

Termine

26.10. - 28.10.18 02.11. - 04.11.18 16.11. - 18.11.18
30.11. - 02.12.18 14.12. - 16.12.18

Prüfung: 21.12.18, 9:30 - ca. 13:00 Uhr

6-Tage-Intensiv-Workshop

Abrechnung nach BEMA und GOZ

„Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt das Geld von Anfang an!"
Das absolute „Muss-Seminar" für alle Zahnärzte, Assistenten, Mitarbeiterinnen, Wiedereinsteiger (auch berufsfremd) und Ehepartner mit wenigen oder auch gar keinen Abrechnungskenntnissen.
Von diesem Kurs sind alle begeistert!

Termine

16.08. - 21.08.18 11.10. - 16.10.18 22.11. - 27.11.18

Tageskurse

17.10.18	Die häufigsten Abrechnungsfehler im Bema und in der GOZ
19.09.18	Zahnersatzabrechnung: Befundbezogene Festzuschüsse
20.10.18	Rund um die GOZ – das interaktive Seminar (von und mit Dr. Peter Klotz)
21.11.18	Zahnersatzabrechnung: Wiederherstellungsmaßnahmen
29.11.18	Privatabrechnung nach GOZ / GOÄ
02.11.18	Grundlagen des Qualitätsmanagements
15.11.18	Professionelles Verhalten am Empfang und am Telefon
16.11.18	Erfolgreiches Marketing in der Zahnarztpraxis
17.11.18	Perfekte Praxisorganisation

Halbtageskurse

20.09.18	Topfit im Behandlungszimmer und richtige Dokumentation
28.11.18	GOZ-Spezial: Mehrkosten / Begründungen / Erstattungsprobleme

Nähere Informationen über die Kurse und Preise finden Sie unter **www.jung-seminare.de**

Honorierung und Kalkulation der GOZ 0010

Zunächst sei die Leistungsbeschreibung der GOZ 0010 genannt:

GOZ 0010:* Eingehende Untersuchung *zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

Hier nun die Honorierung dieser Leistung:

Leistung (Punktzahl) 0010 (100)	
1,0-facher Satz	5,62
2,3-facher Satz	12,94
3,5-facher Satz	19,68

Nimmt man als zu erzielende Kalkulationsgrundlage 300,– € / Stunde an, so ergeben sich je nach gewähltem Steigerungsfaktor folgende Soll-Zeiten für die Erbringung der Eingehenden Untersuchung nach GOZ 0010 :

Leistung 0010	
1,0-facher Satz	1,12 Minuten
2,3-facher Satz	2,59 Minuten
3,5-facher Satz	3,94 Minuten

Niemand möchte wohl ernsthaft behaupten, dass man unter diesen Zeitvorgaben eine seriöse „Eingehende Untersuchung" nach GOZ 0010 überhaupt durchführen kann!

Ein Vergleich zur aktuellen Honorierung im BEMA (AOK Bayern in 2018), bei der man ja nicht kalkulieren kann, lohnt und löst noch mehr Kopfschmerzen aus:

U = BEMA-Nr. 01:
„Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung"
18 Punkte, ergibt in 2018 in Bayern bei AOK-Punktwert in Höhe von 1,0802 € 19,44 €

Fazit:

Es wird evident, dass für GOZ 0010 eigentlich ständig ein Steigerungsfaktor in Höhe von ca. 3,5 angesetzt werden muss, um überhaupt das aktuell „ausgelobte" Euro-Honorar der Gesetzlichen Krankenversicherung (hier AOK Bayern) für diese wichtige Leistung zu erzielen.

Häufig wird wohl in vielen Behandlungsfällen nach GOZ 0010 das betriebswirtschaftlich notwendige Honorar in Euro erst jenseits des Steigerungsfaktors 3,5 (also nur mit vorheriger Vereinbarung des Steigerungsfaktors nach §2 Abs. 1 und 2 GOZ) erzielbar sein!

Trifft man also im Vorfeld einer eingehenden Untersuchung nach GOZ 0010 eine Vereinbarung des Steigerungsfaktors nach §2 Abs.1 und 2GOZ, kann man so auf eine betriebswirtschaftlich „sichere Seite" gelangen. Braucht man dann erfreulicherweise (aber eher unwahrscheinlicherweise) weniger Zeit für die Behandlung als gedacht, kann und wird man diesen Umstand bei der Gestaltung des Steigerungsfaktors in der Liquidation ja berücksichtigen können!

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.zaend.de vom 14.03.2018

Honorierung und Kalkulation einfacher chirurgischer Leistungen

Zunächst seien 4 einfache chirurgische Leistungen genannt:

GOZ 3000: ***Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantates***

GOZ 3010: ***Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes***

GOZ 3020: ***Entfernung eines tieffrakturierten oder tief zerstörten Zahnes***

GOZ 3030: ***Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantates durch Osteotomie***

Hier nun die Honorierung dieser Leistungen:

Leistung (Punktzahl)	1,0-facher Satz	2,3-facher Satz	3,5-facher Satz
3000 (70)	3,94 €	9,05 €	13,78 €
3010 (110)	6,19 €	14,23 €	21,65 €
3020 (270)	15,19 €	34,93 €	53,15 €
3030 (350)	19,68 €	45,27 €	68,90 €

Nimmt man als zu erzielende Kalkulationsgrundlage 300,– € / Stunde an, so ergeben sich je nach gewähltem Steigerungsfaktor folgende Soll-Zeiten für die Erbringung der genannten Leistungen:

Leistung	1,0-facher Satz	2,3-facher Satz	3,5-facher Satz
3000	0,79 Minuten	1,81 Minuen	2,76 Minuten
3010	1,24 Minuten	2,85 Minuten	4,33 Minuten
3020	3,04 Minuten	6,99 Miunten	10,63 Minuten
3030	3,94 Minuten	9,05 Minuten	13,78 Minuten

Ein Vergleich mit der aktuellen Honorierung im BEMA (hier AOK Bayern in 2018, bei der man ja nicht kalkulieren kann) lohnt und macht noch neugieriger:

X1 = BEMA-Nr. 43:
„Entfernen eines einwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung"
10 Punkte, ergibt in 2018 in Bayern bei AOK-Punktwert in Höhe von 1,0802 € **10,80** €

X2 = BEMA-Nr. 44:
Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung
15 Punkte, ergibt in 2018 in Bayern bei AOK-Punktwert in Höhe von 1,0802 € **16,20** €

X3 = BEMA-Nr. 45:
Entfernen eines tieffrakturierten Zahnes einschließlich Wundversorgung
40 Punkte, ergibt in 2018 in Bayern bei AOK-Punktwert in Höhe von 1,0802 € **43,21** €

Ost 1 = BEMA-Nr. 47a:
Entfernen eines Zahnes durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung
58 Punkte, ergibt in 2018 in Bayern bei AOK-Punktwert in Höhe von 1,0802 € **62,65** €

Fazit:

Es wird mehr als deutlich erkennbar, dass in allen Behandlungsfällen einfacher chirurgischer Leistungen ein Steigerungsfaktor jenseits 2,3 angesetzt werden muss, um überhaupt das aktuell „ausgelobte" Euro-Honorar der Gesetzlichen Krankenversicherung (hier AOK Bayern für 2018) für die jeweilige Leistung zu erzielen. Häufig wird wohl in vielen Behandlungsfällen einfacher chirurgischer Leistungen das betriebswirtschaftlich notwendige Honorar in Euro erst jenseits des Steigerungsfaktors 3,5 (also nur mit vorheriger Vereinbarung des Steigerungsfaktors nach §2 Abs. 1 und 2 GOZ) erzielbar sein!

Trifft man also im Vorfeld der genannten einfachen chirurgischen Leistungen eine Vereinbarung des Steigerungsfaktors nach §2 Abs.1 und 2GOZ, kann man so auf eine betriebswirtschaftlich „sichere Seite" gelangen. Braucht man dann erfreulicherweise weniger Zeit für die Behandlung als gedacht, kann und wird man diesen Umstand bei der Gestaltung des Steigerungsfaktors in der Liquidation ja berücksichtigen können!

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.zaend.de vom 09.03.2018

Wenn die Beihilfe den Steigerungsfaktor nicht anerkennt

Informationsschreiben der BLZK wendet sich direkt an die Patienten

München – Beihilfestellen erkennen seit geraumer Zeit vermehrt einen höheren Steigerungsfaktor als den 2,3-fachen Gebührensatz der GOZ nicht an. Das ist die Erfahrung vieler Zahnarztpraxen in Bayern in den letzten Monaten. Die Bayerische Landeszahnärztekammer unterstützt die Zahnärzte jetzt mit einer Patienteninformation, die der Zahnarzt zu diesem Thema direkt an den Patienten weitergeben kann.

Das Informationsschreiben ist Teil des Beratungs- und Serviceangebots des Referats Honorierungssysteme der BLZK. Es kann als PDF-Dokument auf der Website der BLZK unter www.blzk.de/goz-beratung ausgedruckt und an den Patienten weitergegeben werden. „Wenn beihilfeberechtigte Patienten nach einem Heil- und Kostenplan fragen, sollten Zahnarztpraxen das Informationsschreiben weitergeben", rät der Präsident der BLZK, Christian Berger. Dies sei notwendig, um die Patienten bereits vor einer möglichen Erstattungskürzung durch die Beihilfestelle über ihre Rechte aufzuklären.

Laienverständliche Informationen für die Patienten

In dem Schreiben erläutern die BLZK-Präsidenten laienverständlich unter anderem den Zusammenhang zwischen Punktwert und Steigerungsfaktor, die Rechnungsstellung an den Patienten und die Erstattung durch die Beihilfe. Außerdem machen sie Patienten auf die Möglichkeit aufmerksam, Widerspruch gegen Beihilfebescheide einzulegen, um eine Nacherstattung zu erreichen.

Hinweis im Heil- und Kostenplan empfohlen

Außerdem empfiehlt die Kammer Zahnärzten, auf dem entsprechenden Heil- und Kostenplan und/oder der Liquidation einen Hinweis zur Erstattungsproblematik zu geben. Die Berechnung kann nicht auf Steigerungsfaktoren bis zum 2,3-fachen Satz begrenzt, Zusatzkosten für den Patienten nicht ausgeschlossen werden.

Arbeitsgruppe soll Lösungen für Patienten finden

Um eine Lösung für die Kürzungen der Erstattungsbeiträge zu finden, steht die BLZK im Kontakt mit hochrangigen Vertretern des Landesamtes für Finanzen sowie des Bayerischen Beamtenbundes. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe soll zeitnah Lösungen für Patienten erarbeiten, bei denen die Beihilfe zuvor eine Rechnungserstattung in voller Höhe abgelehnt hatte.

Kontakt:
Referat Honorierungssysteme der BLZK
Telefon: 089 230211-360/-362,
E-Mail: honorierungssysteme@blzk.de

Info ZBV direkt der Bayerischen Landeszahnärztekammer
vom 5. April 2018

Wie geht es weiter mit dem heissen Thema „Begründungen nach §5 Abs. 2 GOZ“ und deren Erstattung bei Beihilfeberechtigten in Bayern ?

Zunächst hat sich leider am leidigen Sachverhalt aktuell nichts geändert: Die Beihilfestellen in Bayern erkennen die in den Liquidationen gegebenen Begründungen für einen höheren Steigerungsfaktor als den 2,3-fachen Gebührensatz der GOZ mehr als sehr häufig nicht an und kürzen dann die jeweilige Erstattung.

Man kann es nur unterstützen, dass die BLZK versucht, mit der Beihilfe in Gesprächen darauf hinzuwirken, dass diese Probleme „politisch“ und inhaltlich gelöst werden.

Die tatsächliche Formvorgabe für Begründungen, nämlich der §5 Abs.2 GOZ, ist sehr schlicht und sei hier nochmals explizit genannt:
(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. Der 2,3-fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.

Die Formvorgabe des §5 Abs.2 GOZ ist nur in einem Aspekt sehr klar. Es müssen bei einem höheren Steigerungsfaktor als den 2,3-fachen Gebührensatz der GOZ folgende Fakten in der Liquidation explizit genannt werden:

Das sog. Bemessungskriterium / die sog. Bemessungskriterien (Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung) muss zwingend aufgeführt werden und es muss, damit verknüpft, zwingend eine Begründung in Textform genannt werden. Da gibt es keinen Interpretationsspielraum.

Die Beurteilung des tatsächlichen Wortlauts der Begründung hinsichtlich der dann zu erfolgenden Erstattung, liegt natürlich aber (und gerade eben in der Beurteilung durch Kostenerstatter wie Beihilfestellen) mehr oder weniger „im Auge des Betrachters“. Nach §5 Abs. 2 GOZ sind faktisch keine personenbezogenen Begründungen erforderlich, sondern eben „leistungsbezogene“ Begründungen für einen höheren Steigerungsfaktor als den 2,3-fachen Gebührensatz der GOZ, die bei der konkreten Leistungserbringung vorlagen. Letztlich sind alle leistungsbezogenen Begründungen nach §5 Abs.2 GOZ auch personenbezogen, da sie sich stets auf die konkrete Leistung beim konkreten Patienten beziehen.

Allerdings sind aktuell der Beihilfe in Bayern sehr viele Begründungen (oft ohne jegliche Erläuterung) „nicht personenbezogen genug“.
Generell macht es daher bereits vor Behandlung von Beihilfeberechtigten Sinn, den Patienten auf die aktuellen „Erstattungspraktiken“ der Beihilfe in Bayern hinzuweisen. Ein Heil- und Kostenplan gerade bei geplanten umfangreicheren Behandlungen ist bei Beihilfeberechtigten sicherlich mehr als zu empfehlen. Damit erfüllt man dann zweifellos auch die Formgabe aus dem „Patientenrechtegesetz“ (hier § 630c Satz 3 BGB):
Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.

Betrachtung der des §5 Abs. 2 GOZ aus betriebswirtschaftlicher Sicht:
Die „Begründungspflicht“ des §5 Abs.2 GOZ müssen wir als Zahnärzteschaft einhalten, damit die Liquidation nach §10 GOZ an dieser Stelle zur Zahlung durch den Patienten fällig ist. Und das, obwohl die „Begründungspflicht“ des §5 Abs.2 GOZ nach mehr als 30 Jahren „Nichtpunktwertanpassung“ (sowie gleicher Gebührenrahmen – Steigerungsfaktor 1,0 – 3,5 – wie 1988 und bei 70% der Leistungen gleiche Bewertungszahlen!!) betriebswirtschaftlich faktisch völlig obsolet ist!

Denn: Selbst wenn keine erhöhte Schwierigkeit und/oder kein erhöhter Zeitaufwand vorliegt, braucht man in aller Regel Steigerungsfaktoren über 2,3 bzw. häufig sehr deutlich höher, um das betriebswirtschaftlich notwendige Honorar in Euro zu erzielen oder eben auch das Honorar zu erreichen, das die Sozialversicherung (GKV) für die gleich beschriebene /vergleichbare Leistung per se in Euro bezahlt.

In einem Beschluss hatte die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) schon 2014 festgestellt, dass Honorare unter GKV-Niveau nicht angemessen sind mit Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 25.10.2004 mit Az: I BvR 1437/02.

Die Begründungspflicht für Steigerungsfaktoren jenseits 2,3 ist also infolge des fast schon ewigen Punktwertstillstands zu einer, leider gesetzlich vorgeschriebenen, Farce geworden.

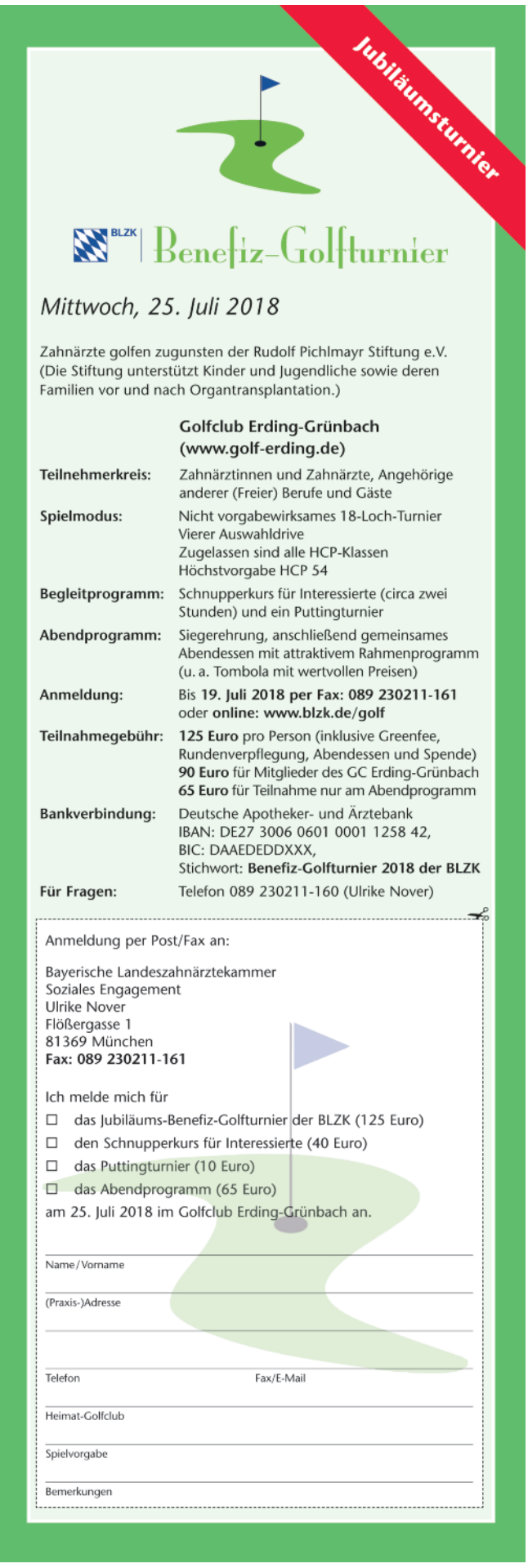

Begründungen dürfen nach GOZ kurz bzw. stichwortartig sein, müssen aber nachvollziehbar und laienverständlich sein, denn: Die Begründung ist zunächst für den Patienten (er alleinig hat nach §10 Abs.3 Satz 2 GOZ das Recht auf nähere Erläuterung der Begründung) gedacht. Für diese ggf. vom Patienten verlangten näheren Erläuterungen von Begründungen nach §5 Abs.2 GOZ ist keine bestimmte Form vorgeschrieben.

Diese ggf. vom Patienten verlangten näheren Erläuterungen von Begründungen nach §5 Abs.2 GOZ ändern aber nichts an der Zahlungspflicht und am genannten Zahlungsziel einer nach §10 GOZ korrekten Liquidation.

Fazit:

Tatsächlich fordert aktuell die Beihilfe in Bayern sehr häufig, dass, um eine vollständige Erstattung vornehmen zu können, der Zahnarzt die Begründungen nach §5 Abs.2 GOZ noch weiter und deutlicher personenbezogen individualisieren möge. Hier werden also Vorgaben für die Erstattung gemacht, die in aller Regel deutlich über die Vorgaben der GOZ selbst für eine zur Zahlung fällige Rechnung hinausgehen.

Hier hat man aber leider als Zahnarztpraxis naturgemäß u.U. auch einen „gewissen Handlungsdruck". In diesem Spannungsfeld müssen wir uns leider bewegen, ob wir das wollen oder auch nicht.

Natürlich darf man Begründungen erweitern, ergänzen oder ggf. weitere Begründungen hinzufügen. Dafür muss man keine neue Rechnung ausstellen, man kann dies auch verständlich und „zuordenbar" in Textform gestalten, wenn man das überhaupt möchte.

Natürlich muss man formell Begründungen nach §5 Abs. 2 GOZ in der Liquidation ggf. keinesfalls ergänzen / erweitern, solange man sicher ist, dass die genannten Begründungen tatsächlich dem §5 Abs. 2 GOZ entsprechen und damit zur Zahlung fällig sind.

Hier ist aber eben auch die sachgerechte und neutrale Expertise durch BLZK und ZBVe als Unterstützung von ZahnärztInnen und Patienten/Patientinnen gleichermassen gefordert, zumal eine nach §5 Abs. 2 GOZ formell korrekte Begründung, die der Patient auch verstanden hat, für eine vollständige Erstattung durch Kostenerstatter (eben auch durch die Beihilfe) ausreichen sollte.

Ein weiterer, anderer Schritt könnte es sein, dass der Patient selbst gegenüber dem Kostenerstatter (eben auch gegenüber der Beihilfe) ggf. bestätigt (in Schriftform), dass er die gegebenen Begründungen als nachvollziehbar und auch bei der Behandlung zuteffend einstuft und ihm selbst zudem sehr wohl bekannt ist, dass sich seine zahnärztliche Behandlung stets sehr schwierig und auch zeitaufwändig darstellt.

Aktuell wird aber häufig als finales Fazit stehen bleiben, dass der beihilfeberechtigte Patient bei trotz weiterer Erläuterungen ebenfalls weiterhin starrer Erstattungspraxis der Beihilfe trotz einer nach GOZ korrekter Liquidation, auch zu einer Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen die Nichterstattung von Begründungen durch die Beihilfe bereit sein sollte, damit er eine erweiterte Erstattung erwirken kann.

Dr. Peter Klotz
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern
Referent für Gebühren- und Leistungsrecht ZBV Oberbayern

QUO VADIS ZAHNMEDIZIN? (Teil 2)

Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

wie in der Ausgabe 4-2018 von „Der Bezirksverband" dargelegt, wächst die Zahnarztdichte in Deutschland und vor allem auch in Bayern. Bayern als wohl bekanntestes Bundesland in Deutschland und für mein Dafürhalten auch als lebenswertestes Land in unserer Bundesrepublik hat natürlich für Zahnmediziner aus ganz Europa eine gewisse Anziehungskraft. Da diese Anziehungskraft aber nicht nur für Zahnmediziner besteht, sondern auch andere Berufs- und Bevölkerungsgruppen aus ähnlichen Beweggründen den Weg nach Bayern finden, wollen wir im weiteren Verlauf dieses Artikels uns Zahnärzte in Verbindung mit der Einwohnerzahl in Bayern präziser in Augenschein nehmen. Zunächst richten wir unseren Fokus auf die Einwohnerzahl in Deutschland je behandelnd tätigen Zahnarzt. Dies stellt sich in graphischer Variante hinsichtlich der temporären Entwicklung wie in „Abbildung 1" dar.

Abb. 1: Einwohnerzahl je behandelnd tätigen Zahnarzt im Wandel von 1997 bis 2015

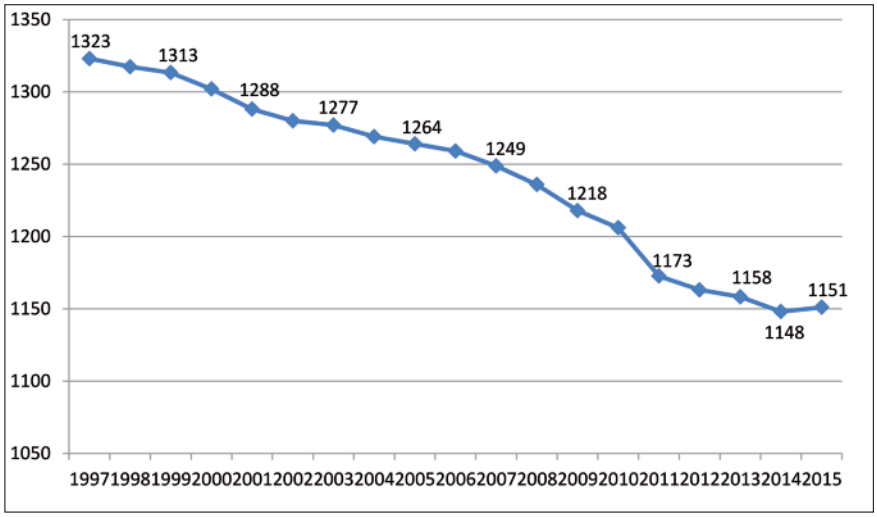

(Quelle: Selbst erstellt in Anlehnung an Bundesministerium für Gesundheit, Daten des Gesundheitswesens 2017, S. 76)

Diese Entwicklung hat selbstverständlich für jeden einzelnen von uns auf lange Sicht drastische Auswirkungen, die nicht dadurch zu lösen sein werden, dass wir unseren Kollegen oder unsere Kollegin am Ort als Konkurrenz ansehen. So würden wir uns nur gegenseitig in Misskredit bringen und dafür sorgen, dass das Vertrauen unserer Patienten in unseren Berufsstand und somit in jeden Einzelnen von uns schwindet.

Da ich mich als Zahnarzt bereits in der dritten Generation meiner Familie im selben Berufsstand befinde und dies am gleichen Ort (Wolnzach), weiß ich wovon ich spreche, wenn ich dahingehend appelliere ein kollegiales Verhalten und eine starke Gemeinschaft von uns Zahnärzten zu fordern. Denn frei nach dem Motto „Gemeinsam sind wir stark, alleine gehen wir unter" wollen wir die Begrifflichkeiten Neid, Missgunst und Unkollegialität bei Seite schieben.

In diesen Zeiten gilt es Zusammenzustehen und gemeinsam für eine Sache Einzutreten um Lösungen zu finden und umzusetzen. So bietet sich z. B. die Möglichkeit gemeinsam Konditionen bei Gerätebestellungen oder im Wareneinkauf von Verbrauchsmaterialien zu verhandeln. So bietet sich an per verbalem Austausch Kolleginnen und Kollegen über ausgesprochen günstige Einkäufe bei den Zahnärztetreffen in ihrem Landkreis zu unterrichten, damit diese ebenfalls auf günstigem Wege zu den Gerätschaften oder Instrumenten kommen. Dies damit wir im Kollektiv die „Dentale-Kostenspirale" nach unten bewegen können und jeder einzelne von uns das erzielte „Delta" (erzielter Differenzbetrag auf Grund des vergünstigten Einkaufs) in seinem Portemonnaie wiederfinden kann. So bin ich mir sicher haben sie selbst noch weitere und vielleicht noch bessere Ideen (wie z. B. das gemeinsame Betreiben eines Praxislabors), die ihre Kollegenschaft am Ort für die Zukunft rüstet. Gleiches hat auch für die Standespolitik im ZBV Oberbayern zu gelten.

Die gegenwärtige bayerische Standespolitik auf Landesebene (KZVB und BLZK) macht es uns vor, in dem sie im konstruktiven Miteinander zahlreiche Erfolge für uns als Kollegenschaft erringt. Auch ist es nicht sinnvoll, wenn man meint, dass der geistige Horizont von Standespolitikern allein auf Praxisgewinnsteigerung fixiert ist und man hierbei die gesellschaftspolitischen Zusammenhänge vergisst. Die Standesvertreter der Zahnärzteschaft der heutigen Zeit müssen polyvalent und vorausschauend denken. Öffentlicher Streit unter Standesvertretern ist kontraproduktiv. So will ich jedem vernünftigen Standesvertreter dazu ermuntern lieber einmal in einer Sache Zurückhaltung zu praktizieren als mit provozierenden Inhalten in Wort und Schrift zu zerstören.

Ich hoffe, dass wir Zahnärzte/innen zusammen mit unseren Standesvertretern künftig wieder in harmonischer Weise auftreten und das bestmögliche Ergebnis für uns als Zahnärzteschaft erzielen.
Damit Sie liebe Kolleginnen und Kollegen auch einzuschätzen wissen, wo wir bayerischen Zahnärzte/innen uns im gesamtdeutschen Kontext hinsichtlich der Wohnbevölkerung je Zahnarzt einreihen,

habe ich ihnen die Abbildung 2 erstellt auf Grundlage von Daten des Bundesministeriums für Gesundheit.

Der Abbildung 2 können wir entnehmen, dass in den Bundesländern Saarland und Rheinland-Pfalz statistisch die höchste Anzahl an Einwohnern bei einer bundesweiten Betrachtung je Zahnarzt zurechenbar sind. In Bayern erkennen wir im Vergleich zu anderen Bundesländern eine relativ hohe Zahnarztdichte gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl, welche Gott sei Dank noch nicht das Maß von Hamburg und Berlin erreicht hat. Wobei anzumerken ist, dass sich in den Ballungsgebieten München und Nürnberg eine weit höhere Zahnarztdichte widerspiegelt als in den ländlichen Regionen. Gott sei Dank wissen wir in Bayern auch um die Kaufkraft unserer Patienten, denn diese ist hinsichtlich einer derartigen Betrachtung in Verbindung mit einer erhöhten Nachfrage von privaten Leistungen auf keinen Fall zu vernachlässigen.

Um dabei auch einen kleinen Blick auf unsere Kollegen aus der Humanmedizin zu werfen, habe ich Ihnen die Abbildung 3 erstellt, welche in der Einreihung von Bayern ein ähnliches Bild aufweist.

Brandenburg weist mit 262 Einwohnern je Arzt die höchste Zahl auf. In Bayern treffen 211 Einwohner auf einen Arzt und in Hamburg lediglich 143 Einwohner. Weil ich sie auch darauf hinweisen will, dass nicht nur wir Ärzte und Zahnärzte den Wandel in der Gesundheitspolitik im Auge haben müssen, darf ich Ihnen aufzeigen, dass sich im Laufe der letzten Jahre auch die Krankenkassen einem enormen Wandel unterzogen haben. So waren diese in den vergangenen Dekaden gefordert eine Lösung für ihre bestehenden Probleme zu finden. Ob der Weg einer Dezimierung ihrer Anzahl (wie sie der Abbildung 4 entnehmen können) der richtige Weg war, oder ist, wage ich bis dato noch zu bezweifeln. So lässt sich beispielsweise argumentieren, dass viele der großen Krankenkassen wesentlich unwirtschaftlicher agieren als viele der kleineren und dass entnommener Wettbewerb gewisse Anreize im Management der Krankenkassen mindert.

Im Jahr 1992 hatten unsere Patienten nämlich noch eine Auswahl von 1.223

Abbildung 2: Einwohnerzahl je Zahnarzt im jeweiligen Bundesland (Stichtag 31.12.2015)

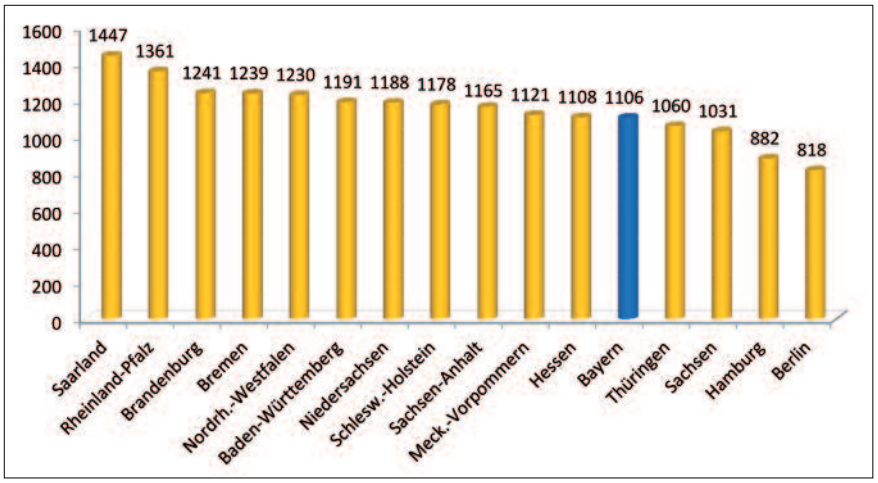

(Quelle: Selbst erstellt in Anlehnung an Bundesministerium für Gesundheit, Daten des Gesundheitswesens 2017, S. 77)

Abbildung 3: Einwohnerzahl je Arzt (ohne Zahnarzt) im jeweiligen Bundesland (Stichtag 31.12.2015)

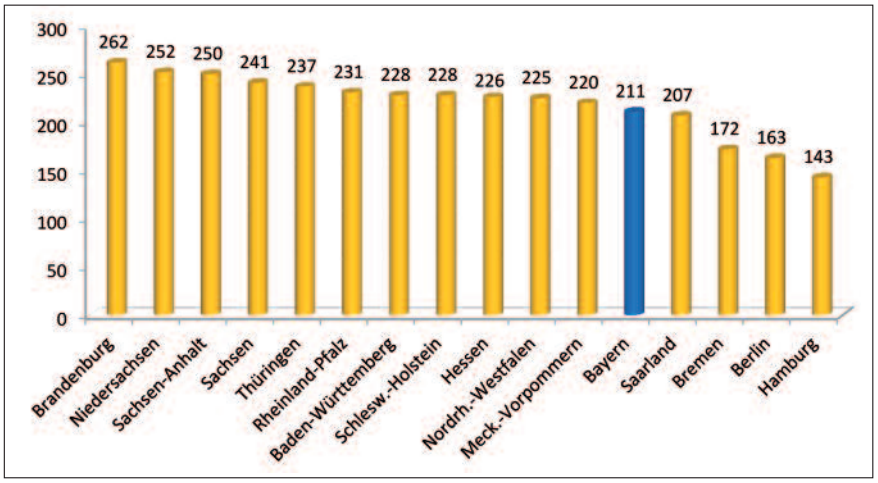

(Quelle: Selbst erstellt in Anlehnung an Bundesministerium für Gesundheit, Daten des Gesundheitswesens 2017, S. 77)

unterschiedlichen Krankenkassen und im Jahr 2017 nur noch von lediglich 113. So erlebten während dieser Umstrukturierung vor allem die BKK'en einen Mitgliederzuwachs von ca. 69 % und die IKK'en einen Anstieg von ca. 35 %. Die VdEK (bis 2008 VdAK und AEV) erlebten in Summe eine ca. 9 %ige Erhöhung ihrer Mitgliederzahlen. Als großer Verlierer in diesem Bereich lassen sich neben den geschlossenen Krankenkassen die AOK'en feststellen, denn sie mussten einen Mitgliederschwund von ca. 10 % hinnehmen. (KZBV Jahrbuch 2017, S. 25) Zwar zählen die AOK'en nach wie vor zu den mächtigsten und größten Krankenkassen in der Bundesrepublik, doch bin ich mir sicher, dass vor allem wir Basiszahnärzte zu diesem Mitgliederschwund einen großen Teil beigetragen haben. Immer wenn es in der Vergangenheit galt sich gegen die AOK Bayern zu formieren, sind wir weitestgehend zusammengestanden und haben als Basiszahnärzteschafft unsere Interessen artikuliert.
Wir sind es nämlich, die mit den Patienten jeden Tag in unserer Praxis im Gespräch stehen.

Wir sind es, die das Vertrauen unserer Patienten genießen und somit auch die Meinung hinsichtlich der richtigen Kran-

Abbildung 4: Anzahl der Gesetzlichen Krankenkassen [Angaben zum Stichtag 01. Januar des jeweiligen Jahres]

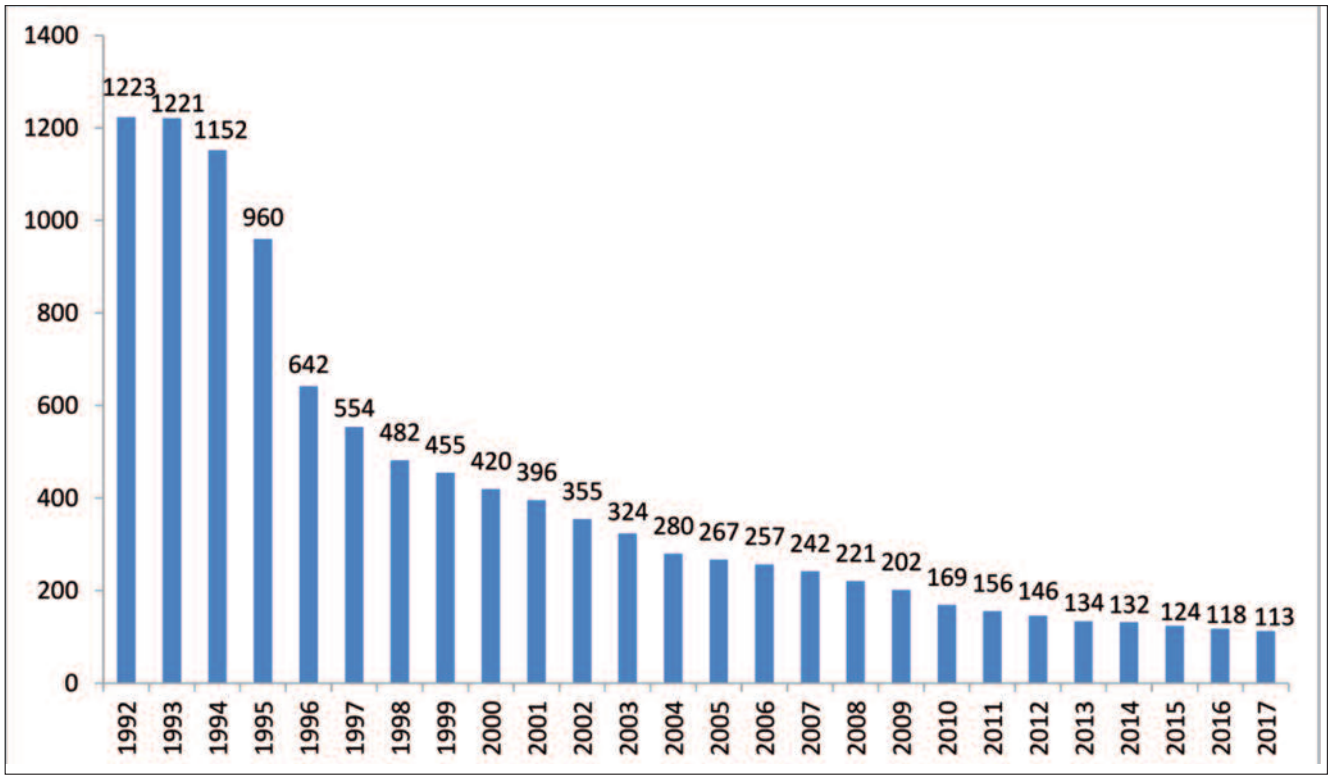

(Quelle: Selbst erstellt in Anlehnung an Bundesministerium für Gesundheit, Daten des Gesundheitswesens 2017, S. 114)

kenkasse für unsere Patienten formulieren.

Und wir sind es, die für den Erfolg unserer Zahnarztpraxis und einer Behandlung „state of the art" verantwortlich zeichnen.

Da in den letzten Monaten in so mancher Politdebatte in den Medien hinsichtlich der ungleichen Verteilung von Vermögen und Verdiensten in unserer Gesellschaft die Rede war, darf ich im Folgenden diese Debatte in Verbindung mit unserem Berufsstand für Sie liebe Kollegin / lieber Kollege genauer betrachten. Vorab darf ich jedoch darauf hinweisen, dass mir persönlich in all diesen „Neiddiskussionen" wesentliche Aspekte wie z.B. umfangreiche unbezahlte Leistungen in der Ausbildung (Abitur, Studium, Examen, evtl. Promotion) und damit ein verzögerter Einstieg ins Berufsleben, Verantwortung oder Gefahren eines Berufes

sowie das deutlich erhöhte Engagement gewisser Berufssparten (wir Zahnärzte können nicht einfach unsere Instrumente um 17 Uhr bei Seite legen, wenn noch ein Schmerzpatient im Wartezimmer sitzt) zu kurz kommen bzw. überhaupt keine Erwähnung finden.

Da die Vermögen der Reichen in Deutschland schwer zu erfassen sind, beschäftigt man sich bei Diskussionen überwiegend mit Einkünften wie Löhne, Gehälter, Mieteinnahmen et cetera, denn diese muss jede/r bei der Steuererklärung angeben.

So weiß man, dass vor Abzug der Steuern in Deutschland die mittleren Einkünfte

Abbildung.5: Verteilung des Einkommens der Praxisinhaber nach Größenklassen 2015 – Deutschland

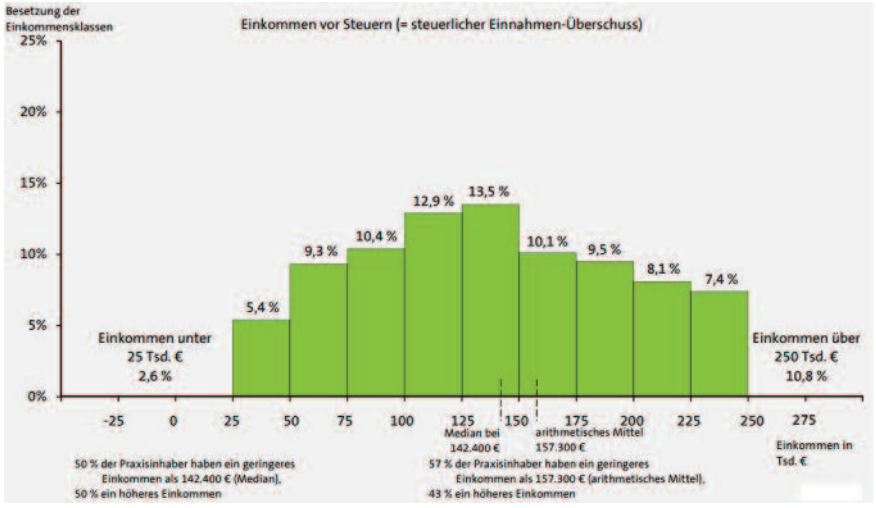

(Quelle: KZBV Jahrbuch 2017, S. 123)

bei 29.300 € liegen. Zu den reichsten 10 Prozent unserer Gesellschaft gehört man ab einem Einkommen von 81.300 € p.a.

Die reichsten 5 Prozent haben im Jahr 108.300 € oder mehr. Um zum reichsten Prozent der Bevölkerung zu zählen muss man ein Einkommen von 215.300 € vor Steuern im Jahr aufweisen.

Betrachten wir die Einkommen vor Steuern von uns Zahnärzten/Zahnärztinnen in Abbildung 5, so erkennen wir, dass wir im „Median" (142.000 Euro) zu den reichsten fünf Prozent unserer Gesellschaft zählen.

Der „Median-Wert" sagt jedoch auch aus, dass 50 % der Praxisinhaber ein geringeres Einkommen als die 142.400,– Euro und 50 % ein höheres Einkommen erzielen, was auch eine entsprechende Einreihung in unserer Gesellschaft zur Folge hat.

Diesen belastbaren „Median-Wert" zugrunde gelegt wollen wir darauf aufbauend weitere Berechnungen vornehmen, denn es ist interessant zu wissen, wie viel jedem von uns in etwa Netto pro Stunde Arbeitsleistung bleibt, damit wir unseren und den Lebensunterhalt unserer Familie bestreiten können.

Entsprechend der Berechnung aus Tabelle 1 erzielte ein deutscher Zahnarzt, welcher das mittlere Einkommen von 142.400 Euro ausweisen kann, einen Verdienst nach Abzug von Steuern und Beiträgen für die soziale Sicherung, im verheirateten Zustand und mit zwei Kindern Netto pro Jahr ca. 85.500 Euro, was sich in eine monatliche Summe (bei 12 Monatsgehältern) von 7.125 Euro aufteilt.

Unter Betrachtung dessen, dass in der Bundesrepublik ein Zahnarzt durchschnittlich im Jahr 2015 eine Arbeitszeit von 46,6 Stunden pro Woche vorzuweisen hatte, welche sich aufteilt in 34,5 Stunden Behandlungszeit und den Rest für Praxisverwaltung, Fortbildungen et cetera, wollen wir in der weiteren Berechnung die 46,6 Stunden Arbeitszeit ansetzen. (KZBV Jahrbuch 2017, S. 111)

Dies bedeutet übrigens eine Monatsarbeitszeit von 202,6 Stunden, was sich aus der Multiplikation der 46,6 Stunden Wochenarbeitszeit und dem „Monatsfaktor" 4,348125 ergibt.

Unter Berücksichtigung dessen, dass auch wir Zahnärzte/innen Urlaub machen, erreichen wir bei „42 Arbeitswochen" (KZBV Jahrbuch 2017, S. 112), à 46,6 Wochenstunden, ein jährliches Gesamtvolumen von 1.957,2 Stunden.

So erreichen wir entsprechend der Tabelle 2 einen Nettolohn pro Stunde von ca. 43,68 Euro. Dass wir damit auf Grund unserer hohen Ausbildung, der hohen Investitionskosten, dem unternehmerischen Risiko und der Notwendigkeit Rücklagen zu schaffen (damit alte und defekte Geräte ersetzt oder Investitionen in neue Technologien überhaupt ins Auge gefasst werden können), nicht zufrieden sein dürfen und können ist uns allen klar. Somit ist es letztendlich für uns schwer zu ertragen, wenn man uns in Deutschland einzig auf Grund unseres Einkommens zu den reichsten 5 % der Gesellschaft zählt und uns damit dem Neid und der Missgunst vieler aussetzt.

Ihr Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Tab. 2: Durchschnittliches Netto-Stundenhonorar je zahnärztlichem Praxisinhaber im Jahr 2015 in Euro – BRD

Durchschnittlich verfügbares Einkommen je Praxisinhaber (Zahnarzt)	**Deutschland**
Verfügbares Einkommen (p.a)	85.500,00,– EURO
Arbeitszeit (p.a.)	1957,2 Stunden
Durchschnittliches Nettohonorar pro Stunde – selbständiger Zahnarzt	**43,68,– EURO**

Tab. 1: Verfügbares Einkommen je zahnärztlichem Praxisinhaber im Jahr 2015 – BRD

Durchschnittlich verfügbares Einkommen je Praxisinhaber (Zahnarzt)	**Deutschland**
Einnahmen – Überschuss (Median)	142.400,– EURO
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, soziale Sicherung	-56.900,– EURO
Verfügbares Einkommen (p.a.)	**85.500,– EURO**

(Quelle: KZBV Jahrbuch 2017, S. 114)

Medizinischer Nutzen kieferorthopädischer Behandlungen in Frage gestellt?

Medizinische Notwenigkeit von zahnärztlichen, hier kieferorthopädischen, Behandlungen

Der Bundesrechnungshof/BRH kritisiert in einer aktuellen Veröffentlichung die „fehlende Versorgungsforschung und eine darauf beruhende Bewertung des medizinischen Nutzens kieferorthopädischer Behandlungen". Es entstand das typische mediale „Theater". Der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (BDK) hat in einer Presseinformation vom 24.04.2018 zur Kritik des Bundesrechnungshofs an kieferorthopädischen Behandlungen dazu Stellung genommen. Ferner findet sich ein Artikel zu diesem sehr unerfreulichen Thema im kzvb transparent Nr. 8 / 2018 vom 09.05.2018 auf Seite 5.

Eigentlich ist doch alles klar. Die medizinische Notwendigkeit von zahnärztlichen, hier kieferorthopädischen, Behandlungen, legt zunächst der behandelnde Zahnarzt nach den Vorgaben der GOZ und / oder den Richtlinien der vertragszahnärztlichen Versorgung im Einzelfall fest. Eine Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit durch Dritte, ggf. nicht approbierte Personen, ist sicherlich nicht sachgerecht. Schon gar nicht geht es, dass, wie vorliegend, die medizinische Notwendigkeit eines ganzen Behandlungsbereichs letztlich in Frage gestellt wird.

Die Redaktion/Schriftleitung des „Bezirksverbands", der Publikation des ZBV Oberbayern, hat oberbayerische Kieferorthopäden zu diesem aktuellen Thema befragt:

Dr. Jochen Waurig, Kieferorthopäde in Traunstein und Landesvorsitzender des BDK Bayern

Redaktion: Sehr geehrter Kollege Waurig, wie sehen Sie als engagierter Kieferorthopäde und Landesvorsitzender des BDK Bayern dieses sehr „ungute" Thema „Medizinischer Nutzen kieferorthopädischer Behandlungen"?

Dr. Waurig: Als ich die Pressemitteilung zur Kritik des Bundesrechnungshofes gelesen habe, habe ich mich sehr ärgern müssen. Ich habe den Eindruck, dass die deutsche Presse ‚Ärzte bashing' zum Popular-Sport ernannt hat, denn die Kritik beinhaltet falsche Angaben und ist zudem auch inhaltlich haltlos. Allerdings habe ich sowohl in der Praxis von Patienten oder Patienteneltern als auch im Bekanntenkreis bis heute keine einzige negative Stimme gehört – eine zu befürchtenden negative Außenwirkung ist ausgeblieben.

Die Deutsche Gesellschaft für Kieferorthopädie (DGKFO) hat sich zu dem Thema ‚wissenschaftliche Basis in der Kieferorthopädie' klar positioniert. Jeder Patient, jedes Elternteil, jeder Zahnarzt profitiert von unserer Fachkompetenz. Jeder von uns sieht jeden Tag in seiner Praxis die Vorteile von ausgeformten Zahnbögen und harmonischer Okklusion. Als einzige ‚Konsequenz' dieser unhaltbaren Kritik sehe ich, zusammen mit den Zahnkliniken der Universitäten und mit der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie weiter an gemeinsamen Zielen zu arbeiten – Wissenschaft für die alltägliche Praxis.

Die schnelle Reaktion unseres Berufsverbandes und der geschlossene Beistand der zahnärztlichen Vertretungen sowie die Positionierung der DGKFO lassen mich das Thema entspannt betrachten.

Redaktion: Plant der BDK Bund / der BDK Bayern Patienten- bzw. Elterninformationsblätter zu diesem Thema?

Dr. Waurig: Es gibt die offizielle Stellungnahme des BDK zu dem Thema und es gibt die Positionierung der DGKFO dazu. In meinen Augen ist mehr nicht notwendig.

Wie die DAK in einer Studie 2015 herausfand, sind 97,5% aller kieferorthopädisch therapierten Patienten zufrieden mit ihrer Behandlung und ihrem Arzt. Wir machen gute Arbeit, aller haltloser Kritik zum Trotze. Das Gespräch zum individuellen Behandlungsfall mit dem mündigen Patienten über Vor- und Nachteile einer kieferorthopädischen Therapie bleibt die Vertrauensbasis mit Patient und Patienteneltern. Dieses Arzt-Patienten-Verhältnis ist zum Glück wichtiger als populistische, haltlose Kritik in der (Boulevard-)Presse.

Dr. Michael Tewes, Kieferorthopäde in Landsberg / Lech:

Redaktion: Sehr geehrter Kollege Tewes, wurden Sie in der Praxis durch Patienteneltern mit dem Thema „Medizinischer Nutzen kieferorthopädischer Behandlungen in Frage gestellt" konfrontiert und welche Unterstützung durch die zahnärztlichen Körperschaften (BLZK, ZBV, KZVB) wäre aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Antwort Dr. Tewes: Für die Patienteneltern hat das – trotz der intensiven medialen Aufbereitung – in meiner Praxis nur am Rand eine Rolle gespielt. In der Vorbesprechung der geplanten kieferorthopädischen Therapie greifen wir das Thema immer proaktiv auf. Die medizinischen und funktionellen Probleme werden erläutert, mögliche Folgen aufgezeigt. Die Eltern werden aufgeklärt, dass eine kieferorthopädische Therapie eine Prophylaxemaßnahme ist und – trotz medizinischer Indikation – ein Wahleingriff bleibt. Die Nachfrage nach Verbesserung der Zahnstellung kommt in erster Linie von den Patienten und Eltern. Deshalb wurde eine potentielle Auslagerung der KFO aus der GKV von den Eltern, die das Thema ansprachen, als sozial ungerecht und drohende Zwei-Klassen-Medizin eingestuft. Kinder aus sozial schwachen Familien hätten dann keinen Zugang zu KFO-Behandlungen mehr.

Die Unterstützung der zahnärztlichen Körperschaften ist wichtig, um der Disqualifizierung des zahnmedizinischen

Fachbereiches entschlossen politisch und medial entgegen treten zu können. Der Versuch, aus fehlenden umfangreich angelegten epidemiologischen Studien auch fehlende medizinische Relevanz abzuleiten, zielt ins Herz der Zahnmedizin. Das muss den massiven und geschlossenen Protest aller unserer Körperschaften und Verbände auslösen. Es ist leichtfertig, zahnmedizinische Funktions- und Occlusionskonzepte so zu diskreditieren, und der Kollektivethik Vorrang vor der Individualethik einzuräumen.

Unterstützung durch die Körperschaften wird bereits geleistet durch Koordination und Unterstützung bei Presseanfragen sowie eigene Medienarbeit. Eine Sammlung der Stellungnahmen wissenschaftlicher Fachgesellschaften, Berufsverbände und Körperschaften sowie ein Pool von bisher vorhandenen Interviews, Argumentationen und Kontaktpersonen könnte diese Arbeit ergänzen.

Dr. Christian Weiger, Kieferorthopäde in Murnau:

Redaktion: Sehr geehrter Kollege Weiger, wie beurteilen Sie diese aktuelle Veröffentlichung des Bundesrechnungshofs/BRH mit der lapidaren Kritik an einer „fehlenden Versorgungsforschung und einer darauf beruhende Bewertung des medizinischen Nutzens kieferorthopädischer Behandlungen" hinsichtlich der Auswirkungen auf das Arzt-Patienten-Verhältnis?

Antwort Dr. Weiger: Einzelne Patienten haben nach den oben genannten Veröffentlichungen in meiner Praxis bezüglich dem Sinn ihrer laufenden kieferorthopädischen Behandlung im Behandlungstermin nachgefragt. Meist befürchten diese Patienten, dass der gesamte medizinische Aufwand über Jahre hinweg keine deutliche Verbesserung erbringt.

Bei Zweifeln an der laufenden Therapie gebe ich den Patienten ihre Anfangsmodelle in die Hand und zeige den Unterschied zum aktuellen Behandlungsstand im Mund auf. Bisher haben sich alle unsere Patienten weiterbehandeln lassen. Zu einem Behandlungsabbruch aufgrund dieser Veröffentlichung des BRH ist es bisher nicht gekommen.

Das Vertrauen der Patienten in unsere kieferorthopädische Behandlung ist weiterhin hoch. Eine Veränderung des Arzt-Patienten-Verhältnis ist für mich nicht wahrnehmbar. Kritische Fragen erfordern mehr Aufklärung und erhöhen den individuellen Kommunikationsaufwand mit den Patienten und vor allem mit den Eltern.
Diesen zusätzlichen Aufwand leisten wir in unserem Team gerne.

ZÄ Stephanie Schmid, Kieferorthopädin in Gauting:

Redaktion: Sehr geehrte Kollegin Schmid, halten Sie es als junge und engagierte Kieferorthopädin für sinnvoll, dass Kieferorthopäden bzw. Kieferorthopädinnen zusammen mit ihren jeweiligen Überweisern individuelle Patienten- bzw. Elterninformationsblätter zu diesem Thema gestalten?
Wurden Sie in Ihrer Praxis bereits seitens von Patienteneltern mit der pauschalen Frage nach dem „Medizinischen Nutzen kieferorthopädischer Behandlungen" konfrontiert?

Antwort ZÄ Schmid: Ich wurde bisher in der Praxis noch nicht auf dieses Thema angesprochen.

Ich versuche zum Teil viel mit Hilfe von Bildern und Modellen den Patienten die Problematik zu erklären und zu zeigen. Individuell gestaltete Broschüren denke ich, sind etwas zu viel des guten. Ein allgemeines Infoblatt, in dem kurz mit Bild und Text die wichtigsten Kriterien erklärt werden, würde völlig ausreichen.

Hierzu zählen: Progenie, vergrößerte sagittale Stufe, Kreuzbiss, bukkale Nonokklusion, Platzmangel, Nichtanlagen, Kontaktpunktabweichungen und der Tiefbiss.

Dazu die Unterscheidung von Früh- und Hauptbehandlung. Viele zahnärztlichen Kollegen wissen gar nicht genau, wie das KIG-System funktioniert; ab wann die Kasse eine Behandlung bezahlt und welche Kriterien hierfür erfüllt sein müssen.

Eine weitere gute Informationsquelle ist zudem das Buch, das es von der Stiftung Warentest über die Kieferorthopädie gibt.

Ich denke aber, je besser die Zusammenarbeit und die Kommunikation mit den überweisenden Zahnärzten ist, umso wohler und gut aufgehobener fühlen sich die Patienten und deren Eltern bei der Behandlung.

Die Redaktion/Schriftleitung des „Bezirksverbands", der Publikation des ZBV Oberbayern, bedankt sich für die Statements.

Dr. Peter Klotz
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Interview mit dem Landesvorsitzenden des Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden Bayern – Dr. Jochen Waurig

1. Welche Erwartungen haben die Kieferorthopäden in Bayern an die Führung der KZVB und BLZK?

Oberste Priorität ist und bleibt der Erhalt der Freiberuflichkeit. Das ist ein hohes Gut, das bewahrt und verteidigt werden muss. Wichtig ist uns die Wahrung und der Ausbau der direkten Arzt-Patienten-Beziehung. Sie ist die Grundlage jeder (zahn)ärztlichen Therapie.
Hier dürfen weder Krankenkassen noch andere Kostenerstattungsstellen zur Belastung werden für eine der beiden Seiten.

2. Was sind die brennenden Themen der Kieferorthopäden in Bayern?

Die bayerische Fachzahnarzt-Weiterbildung hat eine sehr hohe Qualität. Durch die Kombination von praktischer Ausbildung in den qualifizierten Weiterbildungspraxen und der Teilnahme am Theoriebasierten Curriculum der BLZK erreichen wir eine ausgesprochene Güte der Weiterbildung der zukünftigen Fachzahnärzte für Kieferorthopädie. Hier brauchen wir die BLZK und auch die KZVB an unserer Seite, um eine Verwässerung der Qualität durch Drittanbieter zu vermeiden.

Die Gründung und der Betrieb von MVZs nehmen aus meiner Sicht besorgniserregende Ausmaße an. Leider sind sie nicht – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – in erster Linie Patientenversorgungszentren, sondern erfüllen eher den Status von ‚profitablen Geschäftsmodellen'. Finanzielle Interessen scheinen hier meist im Vordergrund zu stehen. Dem gilt es entgegenzuwirken. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass diese Geschäftsmodelle mehr gefördert werden als freiberufliche Praxen, die die Grundlage der (zahn)ärztlichen Versorgung darstellen.

3. Wo können sich aus Ihrer Sicht die bayerischen zahnärztlichen Körperschaften auf Landes- bzw. Bundesebene für den KFO-Bereich einbringen?

Auf Landesebene durch die Vertretung unserer Interessen gegenüber den Krankenkassen und den Kostenerstattern z.B. Durchsetzen einer zeitgemäßen Honorierung und durch die Zusammenarbeit bei den KFO-Referaten der KZV-en, sowie Hilfe bei der Interpretation der GOZ, Gebühren Teil G, zusammen mit dem GOZ Referat der Kammer.
Auf Bundesebene wäre eine stärkere Einbeziehung kieferorthopädischen Sachverstandes bei kieferorthopädischen Themen wünschenswert – da käme die Unterstützung der kompetenten bayrischeren Körperschaften sehr gelegen.

Herzlichen Dank für das Gespräch mit Ihnen

Dr. Michael Schmiz

Zusätzliche Regelungen zum Ausbildungsvertrag

Referat Zahnärztliches Personal der BLZK hat Richtlinien und Anträge überarbeitet

München – Auf der Internetseite der BLZK finden Praxisinhaber Informationen zum Thema „Der Zahnarzt als Ausbilder". Auch verschiedene Richtlinien, Antragsformulare und Zusatzerklärungen für Ausbildungsverträge sind dort hinterlegt. Diese Unterlagen hat das Referat Zahnärztliches Personal aktualisiert und ergänzt.

Grundsätzlich regelt der schriftliche Ausbildungsvertrag zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) alle Punkte, die für das Berufsausbildungsverhältnis wichtig sind. Für einige Auszubildende sind weitere Vereinbarungen notwendig. So können beispielsweise kieferorthopädische Praxen und die Bundeswehr nicht alle Ausbildungsinhalte vermitteln. Diese Kenntnisse lassen sich in einer allgemeinzahnärztlichen Praxis ergänzen. Dafür muss eine Zusatzerklärung unterzeichnet werden. Eine Genehmigung des Zahnärztlichen Bezirksverbands wird benötigt, wenn die Ausbildungszeit verkürzt, die Abschlussprüfung vorzeitig abgelegt oder die Ausbildung in Teilzeit absolviert werden soll.

So erhalten Zahnarztpraxen die Richtlinien und Formulare

Diese Dokumente hat das Referat Zahnärztliches Personal inhaltlich aktualisiert und neu gestaltet:

- Zusatzerklärung für Ausbildungsverträge mit Kieferorthopäden oder bei der Bundeswehr
- Richtlinie und Antragsformular zur Abkürzung der Ausbildungszeit, zum Beispiel ab einem mittleren Schulabschluss oder aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung
- Richtlinie und Antragsformular zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung aufgrund besonderer Leistungen in Berufsschule und Praxis während der Ausbildung
- **Neu:** Richtlinie und Antragsformular zur Teilzeitberufsausbildung, etwa wenn Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen sind

Sämtliche Unterlagen können auf der Website der BLZK kostenfrei heruntergeladen werden unter www.blzk.de > Zahnarzt und Praxis > Praxisteam > Ergänzende Vereinbarungen zum Ausbildungsvertrag.

Hinterlegt sind grundsätzliche Informationen zur Vorgehensweise und zu den Ansprechpartnern, die Richtlinien und die Antragsformulare, die der Praxisinhaber direkt am PC ausfüllen kann.

Kontakt:
Referat Zahnärztliches Personal der BLZK
Telefon: 089 230211-332
E-Mail: zahnaerztliches-personal@blzk.de

Info ZBV direkt der Bayerischen Landeszahnärztekammer
vom 11. April 2018

ANZEIGENAUFTRAG

HaasVerlag & Medienagentur
Salzbergweg 20, 85368 Wang
Telefax 0 87 61 - 72 90 541

Der Bezirksverband
Ausgabe Nr.:

Name/Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

☐ Zahlung erfolgt per Lastschrifteinzug

Anzeigengröße	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ 115 x 55 mm	85,00 Euro	90,00 Euro	115,00 Euro
☐ 115 x 40 mm	70,00 Euro	75,00 Euro	100,00 Euro
☐ 115 x 30 mm	50,00 Euro	55,00 Euro	75,00 Euro
☐ 55 x 30 mm	35,00 Euro	40,00 Euro	45,00 Euro
☐ Chiffre	7,00 Euro	7,00 Euro	7,00 Euro

Alle Preis zzgl. 19% MwST.

Bank Kto.-Nr. BLZ

ANZEIGENTEXT:

Referat Zahnärztliches Personal der BLZK

Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten

Vom Referat Zahnärztliches Personal der BLZK wurden Richtlinien und Anträge zum Ausbildungsvertrag überarbeitet.

München – Auf der Internetseite der BLZK finden Praxisinhaber Informationen zum Thema „Der Zahnarzt als Ausbilder“ . Auch verschiedene Richtlinien, Antragsformulare und Zusatzerklärungen für Ausbildungsverträge sind dort hinterlegt. Diese Unterlagen hat das Referat Zahnärztliches Personal der BLZK aktualisiert und ergänzt.

Grundsätzlich regelt der Schriftliche Ausbildungsvertrag zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) alle Punkte, die für das Berufsausbildungsverhältnis wichtig sind. Ausbildungsverträge erhalten Sie über den ZBV Oberbayern in dreifacher Ausfertigung. Alle drei Ausfertigungen müssen dem ZBV ausgefüllt vorgelegt werden. Ein Vertrag verbleibt im ZBV, die beiden anderen gehen einmal für den Arbeitgeber sowie einmal für die Auszubildende genehmigt an ihre Praxis zurück.

Ausfüllhinweise erhalten Sie auf der Homepage des ZBV Oberbayern.

Für einige Auszubildende sind weitere Vereinbarungen notwendig. So können beispielsweise kieferorthopädische Praxen und die Bundeswehr nicht alle Ausbildungsinhalte vermitteln. Diese Kenntnisse lassen sich in einer allgemeinzahnärztlichen Praxis ergänzen. Dafür muss eine Zusatzerklärung unterzeichnet werden. Eine Genehmigung des Zahnärztlichen Bezirksverbands wird benötigt, wenn die Ausbildungszeit verkürzt, die Abschlussprüfung vorzeitig abgelegt oder die Ausbildung in Teilzeit absolviert werden soll.

Ausbildungsvergütung

Laut einer aktuellen Empfehlung der BLZK. werden für das
1. Ausbildungsjahr: 730 Euro
2. Ausbildungsjahr: 770 Euro
3. Ausbildungsjahr: 820 Euro
als Ausbildungsvergütung vorgeschlagen.

So erhalten Zahnarztpraxen die Richtlinien und Formulare

Diese Dokumente hat das Referat Zahnärztliches Personal der BLZK inhaltlich aktualisiert und neu gestaltet:

- Zusatzerklärung für Ausbildungsverträge mit Kieferorthopäden oder bei der Bundeswehr
- Richtlinie und Antragsformular zur Abkürzung der Ausbildungszeit, zum Beispiel ab einem mittleren Schulabschluss oder aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung Richtlinie und Antragsformular zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung aufgrund besonderer Leistungen in Berufsschule und Praxis während der Ausbildung.
- Neu: Richtlinie und Antragsformular zur Teilzeitberufsausbildung, etwa wenn Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen sind

Sämtliche Unterlagen können auf der Website der BLZK kostenfrei heruntergeladen werden unter www. blzk.de > Zahnarzt und Praxis > Praxisteam > Ergänzende Vereinbarungen zum Ausbildungsvertrag.

Hinterlegt sind grundsätzliche Informationen zur Vorgehensweise und zu den Ansprechpartnern, die Richtlinien und die Antragsformulare, die der Praxisinhaber direkt am PC ausfüllen kann.

ZÄ Gabriele Hager-Jolicoeur
Referentin „Zahnärztliches Personal“
im Vorstand des ZBV Oberbayern

JOB 2018 in Dachau – der ZBV Oberbayern ist vor Ort

Seit einigen Jahren bereits eine Institution in Dachau, und auch am 21. April dieses Jahres fand sie wieder statt – die Berufsinfomesse JOB 2018 in der ASV-Halle. Deshalb war ich in Personalunion als Vorstandsmitglied des ZBV und Obmann des Landkreises Dachau mit einem Stand des ZBV Oberbayern auf dieser Veranstaltung vertreten, um für den Ausbildungsberuf der ZFA zu werben.

Äußerst tatkräftig unterstützt wurde ich dabei von zwei Kolleginnen, zwei ZFAs und einem Kollegen, der auch beim Auf- und Abbau des Messestandes mit Hand anlegte. Dies verdient deshalb besondere Anerkennung, weil die teilnehmenden Kolleginnen und der Kollege selbst gar keinen Azubi suchten.

Die Veranstalter berichteten von ca. 5000 Besuchern, die trotz des frühsommerlichen Wetters in die ASV-Halle gekom-

Dr. Ursula Thurner mit ihren ZFAs beim Beratungsgespräch.

Dachauer Politprominenz am Stand des ZBV Oberbayern: Landtagsabgeordneter Bernhard Seidenath, 2. Bürgermeister Kai Kühnel, Landrat Stefan Löwl.

men waren, und auch unser Stand erfreute sich regen Interesses. Wir wurden nicht nur von der lokalen „Politprominenz" besucht, sondern konnten ca. 60 Infoflyer der BLZK „an die Frau" bringen. Besonders Interessierten übergaben wir eine 20-seitige Hochglanzbroschüre, die ich durch Mithilfe meiner Vorstandskollegin Gaby Hager-Joliceur von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg beziehen konnte.

Außerdem hatte ich noch eine Adressenliste derer Praxen erstellt, die mir im Vorfeld der Messe persönlich oder per Mail ihre Ausbildungsplätze mitgeteilt hatten. Wer mit der Ausbildung zur/zum ZFA nichts am Hut hatte, durfte sich zumindest an den zahlreich ausliegenden Zahnpastaproben bedienen.

Gut gelaunt die „Nachmittagsschicht": ZA Peter Hofmann, Dr. (IMF Neumarkt) Stefana Ferencz, Dr. Christopher Höglmüller.

Bei dem Einsatz aller Beteiligten bleibt nur eines zu wünschen – dass vom Schwung der Messe auch etwas in den Praxen ankommt!

Dr. Christopher Höglmüller
Referent für Praxisführung
im ZBV Oberbayern

Schüler lehren Schüler

Ausbildungsübergreifender Austausch zwischen ZFA und PKA

Ein außergewöhnliches und sehr gelungenes Projekt zum berufsübergreifenden Austausch fand diesen April im Rahmen des Deutschunterrichts von StRin Franziska Bauer statt.

Hierfür unterrichteten die Abschlussschülerinnen der Zahnmedizinischen Fachangestellten die 11. Klasse der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten über Kariesentstehung, Fluoride, Zahnbürsten, Putztechniken sowie Zahnpflegeprodukte und Hilfsmittel. Die ZFA-Schülerinnen demonstrierten unterschiedliche Zahnputztechniken sowie die korrekte Anwendung von Zahnseide. Für die angehenden pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten spielt diese Thematik eine wichtige Rolle, da die Kundenberatung in Bezug auf Zahnpflege einen Teil ihres Aufgabenspektrums darstellt und Teil der Praktischen Prüfung ist.

Für unsere SchülerInnen war dieser Projektunterricht mehr als nur eine gelungene Abwechslung, konnten sie doch selbstständig arbeiten, ihr erworbenes Fachwissen (aus den letzten drei Ausbildungsjahren) einfließen lassen und dieses praktisch anwenden.

Der Austausch zwischen den beiden Berufsgruppen war ein voller Erfolg, an den wir in den kommenden Schuljahren anknüpfen möchten.

Vielen lieben Dank nach Ingolstadt an Frau Regensburger für die Organisation der kleinen Präsente (in Form von Zahnpflegeprodukten) an die PKA-Klasse.

Silvia Leibelt
Oberstudienrätin,
Fachbereichsleitung Gesundheit
Staatliche Berufsschule in Traunstein

59. Bayerischer Zahnärztetag

München, 18. bis 20. Oktober 2018
The Westin Grand München

BLZK
Bayerische LandesZahnärzte Kammer

eazf

kzvb

DGCZ
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR COMPUTERGESTÜTZTE ZAHNHEILKUNDE

www.blzk.de | www.eazf.de | www.kzvb.de | www.dgcz.org
www.bayerischer-zahnaerztetag.de

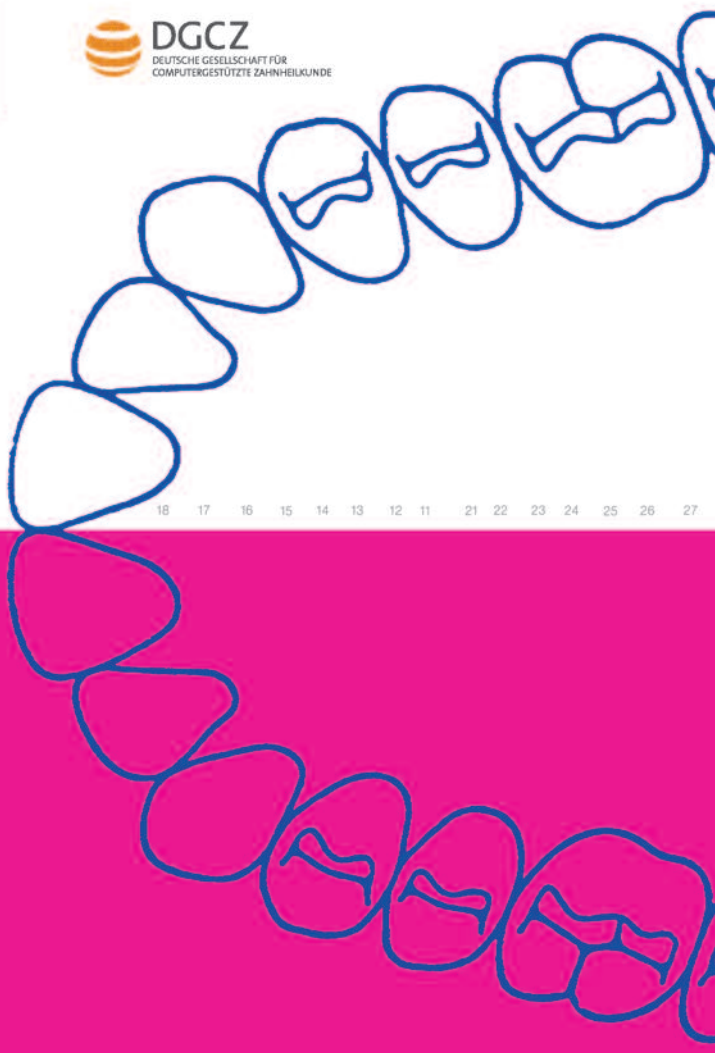

Praxisreife digitale Zahnmedizin: Aufwand – Einsatz – Ergebnis

KONGRESSPROGRAMM

Informationen: OEMUS MEDIA AG
Telefon: 0341 48474-308 · Fax: 0341 48474-290 · E-Mail: zaet2018@oemus-media.de · www.bayerischer-zahnaerztetag.de

Interview mit Priv.-Doz. Dr. Jörg Neugebauer

Nachgefragt: CAD/CAM

In der oralen Implantologie sind Planung und Therapie aufgrund neuer Technologien und Behandlungsansätzen ständigem Wandel unterworfen. Eine besondere Rolle spielen digitale Verfahren. Insbesondere CAD/CAM steht dabei im Fokus. Dazu drei Fragen an Priv.-Doz. Dr. Jörg Neugebauer, Landsberg.

Ist die Implantattherapie ohne CAD/CAM heute noch sinnvoll?

Der Einsatz von CAD/CAM-Technologien ist heute in jeder Zahnarztpraxis möglich, da die Abdrucknahme gerade für große Arbeiten am besten immer noch konventionell erstellt werden sollte, und die Computertechnologie dann im dezentralen Labor oder im zentralen Fertigungszentrum genutzt wird. CAD/CAM erlaubt eine digitale Konstruktion des Zahnersatzes, was aber eine hohe digitale Technologiekompetenz des jeweiligen Zahntechnikers oder Softwarebedieners erfordert. Auf der anderen Seite kann auch mit konventionellen Methoden ein langzeitstabiler Zahnersatz gefertigt werden. Wenn die Kenntnisse und Erfahrungen in der digitalen Konstruktion vorhanden sind, können Gerüste weniger fehleranfällig und kostengünstiger erstellt werden.

Sie haben in Ihrem Vortrag beim Experten Symposiums des BDIZ EDI im Februar in Köln von einem hohen Fertigungsgrad gesprochen. Was kann CAD/CAM heute leisten?

Im konventionellen Arbeitsablauf sind zahlreiche Behandlungsschritte notwendig, um zum Beispiel Verziehen oder Schrumpfungsabweichung nach dem

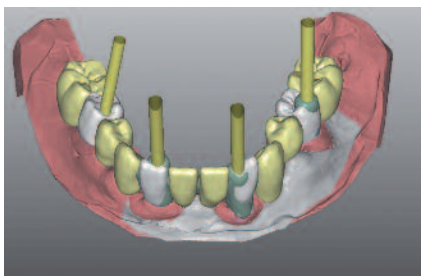

Digitales WaxUp mit Darstellung der Schraubkanäle

Eingegliedert axial verschraubte Brücke mit verklebten Kompositschalen.

Gießen von Metall oder dem Fräsen und Brennen von Keramik auszugleichen. Hier entstehen weitere Fügespalte und Klebungen, was Ursache für mittel- oder langfristige Komplikationen sein kann. Wird das Gerüst aus einem Rohling gefräst und muss nicht mehr nachgearbeitet werden, besteht dieses Risiko nicht mehr.

Was wünschen Sie sich als Behandler an Möglichkeiten in der zukünftigen Implanttherapie, wo läuft es noch nicht reibungslos?

In der täglichen Praxis ist sicherlich das größte Problem gerade bei den jetzt neu vorgestellten angulierten mittels CAD/CAM herstellten Schraubkanälen, dass man immer den richtigen Schraubendreher braucht. Sobald CAD/CAM-Suprastrukturen auf Implantaten von Herstellern eines anderen Anbieters versorgt werden, wird es unübersichtlich und die Nutzung von falschen Anschlussgeometrien kann zu einer Beschädigung der Schraube führen. Im schlimmsten Fall muss die gesamte Konstruktion erneuert werden.

Das Interview führte Anita Wuttke, München

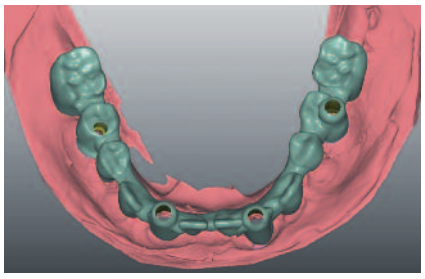

Konstruktion des Gerüstes mit verstärkten Schraubkanälen

Vita

Studium der Zahnheilkunde Universität Heidelberg, Mehrjährige Tätigkeit in der Dentalindustrie, zuletzt Leiter R&D Implantologie, Weiterbildung Fachzahnarzt für Oralchirurgie, dann Oberarzt an der Interdisziplinäre Poliklinik für Orale Chirurgie und Implantologie der Universität zu Köln, Direktor Prof. Dr. Dr. J.E. Zöller, Habilitation 2009, seit August 2010 Praxis für Zahnheilkunde Dres Bayer, Kistler, Elbertzhagen, Neugebauer und Kollegen, Landsberg am Lech und weitere Lehr- und Forschungstätigkeit Universität Köln.
Mitglied des Board of Directors, Academy of Osseointegration, USA
Forschungsschwerpunkte: Verlässlichkeit der Implantattherapie, antimikrobielle Photodynamische Therapie, Digitale Volumentomographie, Geführte Implantologie und minimalinvasive Implantattherapie, Keramikimplantate.
Zahlreiche nationale und internationale Veröffentlichungen und Vorträge.
Herausgeber des Atlanten: Digitale Volumentomografie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Grundlagen, Diagnostik und Behandlungsplanung, Quintessenz-Verlag.

Haben Sie schon ein Brandschutzhelferzertifikat für Ihre Praxis?

Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

auf Grund der hohen Nachfrage aus ganz Oberbayern nach dem Brandschutzhelferkursen bei den Feuerwehren in Schweitenkirchen und Rosenheim dürfen wir für sie erneut zwei Kursmöglichkeiten am 27.07.2018 in Schweitenkirchen und am 14.09.2018 in Rosenheim schaffen.

Damit sie bereits vor Kursantritt einen persönlichen Eindruck von der Schulung erhalten, zeigen wir Ihnen einige Bilder von den vergangenen Kursterminen auf.

Wir freuen uns auf ein „come together" mit Ihnen und wünschen einen interessanten und entspannten Nachmittag in sicherer Umgebung bei den Feuerwehren Schweitenkirchen oder Rosenheim.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender ZBV Obb.

Dr. Helmut Hefele
Obmann Rosenheim

Dr. Andrea Albert
Obfrau Eichstätt

Dr. Thomas Vierling
Obmann Ingolstadt

Dr. Rudolf Pernegger
Obmann Traunstein

Dr. Michael Schmiz
Obmann Neuburg-Schrobenhausen

Anmeldebogen für FFW Schweitenkirchen & Rosenheim

Kursbezeichnung: Brandschutzhelfer in der Zahnarztpraxis

☐ Kursdatum: Freitag, den 27.07.2018 um 15 Uhr (in Schweitenkirchen)

oder

☐ Kursdatum: Freitag, den 14.09.2018 um 13 Uhr (in Rosenheim)

(Ihren Wunschtermin mit Kursort für die Brandschutzhelferschulung bitte ankreuzen)

Kursort: Feuerwehr Schweitenkirchen
Woelkestr. 40, 85301 Schweitenkirchen, Tel.: 08444-9246160

Feuerwehr Rosenheim
Küpferlingstr. 7, 83022 Rosenheim, Tel.: 08031-3658030

Kursgebühr: 50 Euro (Quittung wird von der Feuerwehr ausgestellt)

Bitte alle Angaben in Druckschrift und Vollständig

Nachname des Kursteilnehmers	
Vorname des Kursteilnehmers	
Handynummer des Teilnehmers	
Name der Praxis	
Anschrift der Praxis	
Telefonnummer der Praxis	
Faxnummer der Praxis	
Praxisstempel	

Verbindliche und schriftliche Anmeldung bitte bis spätestens 23.07.2018 respektive 05.09.2018 per Fax an:

Dr. Klaus Kocher, Preysingstr. 18, 85283 Wolnzach,

Tel: 08442-3031, Fax: 08442-9559094

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 18-103
Mi. 11.07.2018, 18:30 bis 21:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM: Kurs 18-107
Fr. 20.07.2018, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

MÜNCHEN: Kurs 18-106
Mi. 12.09.2018, 18:30 bis 21:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere Termine in Planung!

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 30,00 (inkl. Skript)

ROSENHEIM: Kurs 18-810
Fr. 20.07.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

MÜNCHEN: Kurs 18-808
Mi. 12.09.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

EBERSBERG: Kurs 18-812
Fr. 21.09.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Landgut Kugleralm, Aßlkofen 4, 85560 Ebersberg

TÜSSLING: Kurs 18-811
Fr. 28.09.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Bräu im Moos, Bräu im Moos 1, 84577 Tüssling

MÜNCHEN: Kurs 18-809
Mi. 10.10.2018, 18:00 bis 20:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere Termine in Planung!

3) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz
Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 130,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 626
Sa. 04.08.2018, 09.00 – 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

4) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 290,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

~~**Kurs 725**~~ **ausgebucht**
Fr./Sa. 13.07./14.07.2018 und Sa. 28.07.2018, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr

~~**Kurs 726**~~ **ausgebucht**
Fr./Sa. 05.10./06.10.2018 und Sa. 13.10.2018, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr

Kurs 727
Fr./Sa. 16.11./17.11.2018 und Mi. 28.11.2018, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

5) Prophylaxe Basiskurs
Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 550,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 541
Kursort: München
Do./Fr., 13.09. – 14.09.2018, 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr./Sa., 21.09. – 22.09.2018, 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi./Do./Fr., 10.10./11.10./12.10.2018 (Praktischer Teil) Gruppen A/B
Mi., 17.10.2018, 09:00 – 15.30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

6) PZR – aber richtig!!
Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 180,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 540
Kursort: München
Mi., 25.07.2018, 09:00 bis 17:00 Uhr
Do., 26.07.2018, 09:00 bis 17:00 Uhr Praktischer Teil
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach
rhindl@zbvobb.de

7) ZMP-Refresher-4: Wie ist Prophylaxe in der Praxis umzusetzen?
Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 140,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs ZMP-Ref-4
Kursort: München
Mi., 24.10.2018, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung" gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei

Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum: **Kursort:**

Kursnummer: **Kursgebühr:**

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:
☐ **Röntgenskript zusenden**
☐ **Deutsche Fachkunde vorhanden**

Name Kursteilnehmer: **Vorname Kursteilnehmer:**

Geburtsdatum: **Geburtsort:**

Anschrift privat:

Telefon privat: **E-Mail privat:**

Name Praxis:

Anschrift Praxis: **Telefon Praxis:**

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden (jeweils nur in Kopie!):
Anmeldeschluss zur Röntgenaktualisierung ZÄ/ZFA – 14 Tage vor Kursbeginn!!

Praxisstempel:

Zahnärztliches Personal:

für Röntgenaktualisierung:	**Röntgenbescheinigung**
fürr Röntgenkurs (1-/3-tägig):	**Helferinnenurkunde/-brief**
für Prophylaxe Basiskurs:	**Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung**
fürZMP:	1.) Bescheinigung uber mind. 1 Jahr Berufserfahrung 2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung 3.) Nachweis eines absolvierten Kurses uber Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)

Zahnärzte: für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!**
Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitur an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

_____ _____

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel) Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Referent: Dr. Klaus Kocher
Kursgebühr: EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN – Kurs 18-103
Mi. 11.07.2018 – 18:30 bis 21:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM – Kurs 18-107
Fr. 20.07.2018 – 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

MÜNCHEN – Kurs 18-106
Mi. 12.09.2018 – 18:30 bis 21:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere Termine in Planung!

ZMP Refresher Kurs für das Praxispersonal

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND ZBV OBERBAYERN

Wie ist Prophylaxe-Erfolg in der Praxis umzusetzen?

Beraten, behandeln, betreuen: Zielgruppen und Ablaufprogramme

Neben der Kommunikation spielt die praktische Umsetzung eine wichtige Rolle. Die individuelle Beratung auf der Basis einer genauen Diagnostik verlangt von der Prophylaxemitarbeiterin ein fundiertes fachliches Wissen. Dieses spürt der Patient:
Es ist die Basis für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.

Jede Altersgruppe benötigt ein „anderes", ein abgestimmtes Prophylaxe-Programm. Welches Programm wenden wir wann an? Welche Instrumente und Materialien setzen wir wann ein?

Unsere Patienten wünschen betreut zu werden. Sie möchten sich „gut aufgehoben" fühlen. Sie erwarten einen gleichbleibenden Qualitätsstandard.
Wie werden wir diesen Ansprüchen gerecht? Wir LEBEN spürbar unser „Qualitätsmanagement"!

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann
EUR 140,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs ZMP-Ref-4
Mi. 24.10.2018 von 09:00 bis 17:00 Uhr in **München**

Ort:
ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr Str. 15, 80999 München-Allach

Anmeldung bei:
Ruth Hindl,
Tel. 0 81 46 - 99 79 568,
Fax: 0 81 46 - 99 79 895,
rhindl@zbvobb.de

Aktuelle Kursangebote des ZBV München

Prophylaxe Basiskurs
Kursnummer 1824:
15.11. – 17.11. und 22.11. – 25.11.2018

Aktualisierung Helferinnen
Kursnummer 1809: 24.10.2018

PAss
Kursnummer 1805:
06.07. – 08.07. und 13.07. – 15.07. und 19.10. – 21.10. 2018

Deep Scaling
Kursnummer 1807:
07.12. – 08.12.2018

Schleifkurs – Manuelles und maschinelles Schärfen von Handinstrumenten
Kursnummer 1826: 09.11.2018

10-Stunden Röntgen-Kurs
Kursnummer 1811: 26.10.2018

Aktualisierung Zahnärzte
Kursnummer 1813: 24.10.2018

Endo Curriculum
Kursnummer 1814:
16.07. – 20.07.2018

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Katja Wemhöner, Fallstr. 34, 81369 München, statt.

Tel. 089 / 7 24 80 - 304,
Fax 089 / 7 23 88 73
Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Fachkunde Quiz

1. Welche Aussage ist richtig?

- ○ Plaque ist eine Missbildung des Zahnes.
- ○ Plaque ist mit dem Wasserspray absprühbar.
- ☒ **Plaque ist Zahnbelag, der aus Bakterien, Stoffwechselprodukten der Bakterien und Speichelbestandteilen besteht.**
- ○ Plaque ist mineralisierter Zahnstein.
- ○ Die Entfernung der Plaque kann mit der Position „Zst" im BEMA einmal pro Kalenderjahr abgerechnet werden.

2. Wie bezeichnet man das Einatmen von Flüssigkeit in die Atemwege?

- ○ Epulis
- ○ Inspiration
- ○ Exsudation
- ○ Auskultation
- ☒ **Aspiration**

3. Welche Übersetzung ist richtig?

- ○ Hämatom = Geschwür
- ○ Tumor = Schmerz
- ○ Ulcus = Narbe
- ○ Parulis = rote Hautveränderung auf der Wange
- ☒ **Caninus = Eckzahn**

4. Welcher Zahn bricht als erstes beim Zahnwechsel durch?

- ☒ **16**
- ○ 33
- ○ 27
- ○ 28
- ○ 45

5. Wie lange muss die Röntgenaufnahme eines 25-jährigen Patienten aufbewahrt werden?

- ○ 1 Jahr
- ○ 2 Jahre
- ○ 5 Jahre
- ☒ **10 Jahre**
- ○ bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA" werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompedium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**
Weitere Informationen: www.zbvobb.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Befundklasse 3.1 + 3.2.

BEMA

91d Versorgung eines Lückengebisses.., bei Verwendung von Teleskopkronen im Zusammenhang mit einer herausnehmbaren Prothese, je Pfeilerzahn

GOZ

5040 **Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskrone**

Die Leistung nach Nummer 5040 ist neben der Leistung nach Nummer 5080 nicht berechnungsfähig.

Befundklasse 3.1+ 3.2 **Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freiendsituation je Kiefer**

- **Es fehlen mehr als 4 Zähne je Kiefer und/oder eine Freiendsituation (Versorgungsnotwendigkeit), es** liegt **kein** Restzahnbestand vor (bis zu 3 Zähne).
- Regelversorgung mit einem Teleskop ist grundsätzlich nur an den Eckzähnen oder ersten Prämolaren möglich
- Die Teleskope sind immer endständig, **angrenzend fehlen mindestens 2 Zähne**, die Gesamtzahl der fehlenden Zähne löst Befundklasse 3.1 aus.
- Sofern eine dentale Verankerung durch **Teleskopkronen** erforderlich wird, fällt
- **FEZ 3.2 +4.7** maximal 2 mal je Kiefer ➔ zusätzlich **zu 3.1**

OK Modellgussprothese mit dentaler Verankerung an den Zähnen 14,23 mit Teleskopkronen. 17,27 erhalten Regelversorgungskronen mit Halte- und Stützelementen. UK Modellgussprothese mit dentaler Verankerung an den Zähnen 43,33 durch Teleskopkronen.

TP																	*TP*
R		KH	E	E	TV						TV	E	E	E	KH		R
B	f	ww	f	f								f	f	f	ww	f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	f	ew	ew	ew	ew							ew	ew	ew	ew	f	B
R	E	E	E	E	E	TV					TV	E	E	E	E	E	R
TP																	TP

Zahn / Region	Festzuschuss	Zahn / Region	Bema	Anzahl

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA" werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompedium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**
Weitere Informationen: www.zbvobb.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Wahl der Delegierten und Ersatzleute der Bayerischen Landeszahnärztekammer im Jahr 2018

Erste Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter für die Wahl der Delegierten und Ersatzleute des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern zur Bayerischen Landeszahnärztekammer erlässt folgende Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer (WO) vom 06. Februar 2002, (bekannt gemacht in BZB Heft 3/2002, S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2017 (bekannt gemacht in BZB, Heft1-2/2018, S. 82).

I. Beginn und Ende der Wahlzeit

Die Wahl der Delegierten und Ersatzleute ist eine Briefwahl. Die Wahlzeit beginnt mit Zustellung der Wahlmittel an die wahlberechtigten Mitglieder (spätestens 10 Tage vor dem Ende der Wahlzeit) und endet am

Dienstag, den 18.09.2018, 17:00 Uhr.

Für die Gültigkeit der Stimmabgabe kommt es auf den Eingang des Wahlbriefs während der Wahlzeit beim Wahlausschuss unter der vom Wahlleiter bestimmten Hausanschrift (§ 8 a WO) an. Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind ungültig.

II. Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste, Anschrift des Wahlleiters

Die Wählerliste (Verzeichnis der Wahlberechtigten) liegt von 05.07.2018 bis 19.07.2018 im Geschäftsraum des Wahlleiters beim Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern, (Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München) während dessen Geschäftsstunden zur Einsicht aus (§ 5 Abs. 2 WO).

Die vorbezeichnete Anschrift ist zugleich die Anschrift des Wahlleiters.

III. Verfahren bei Einsprüchen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste (§ 5 Abs. 4 WO)

Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann durch Einspruch innerhalb der von 05.07.2018 bis 19.07.2018 dauernden Auslegungsfrist geltend gemacht werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter unter der unter Ziff. II. angegebenen Anschrift schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss vor endgültiger Festlegung der Wählerliste. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

IV. Ort der Sitzungen des Landeswahlausschusses und des Wahlausschusses für den Wahlbezirk Oberbayern

Die Sitzungen des Landeswahlausschusses finden in der Bayerischen Landeszahnärzte-kammer, Flößergasse 1, 81369 München, statt. Seine Sitzungstermine werden in der Zweiten Wahlbekanntmachung bekannt gemacht.

Die Sitzungen des Landeswahlausschusses sind für die Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände öffentlich.

Die Sitzungen des Wahlausschusses des Wahlbezirks Oberbayern finden in der Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München statt. Sie sind für die Mitglieder des Zahnärztlichen Oberbayern öffentlich.

Für den Wahlausschuss des Wahlbezirks Oberbayern sind folgende Sitzungstermine vorgesehen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Mittwoch
04.07.2018, 17.00 Uhr
Organisatorische Vorbesprechung

Mittwoch
01.08.2018, 17:00 Uhr
Prüfung der Wählerliste
ggf. Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste;
Schließen der Wählerlisten

Mittwoch
22.08.2018, 17.00 Uhr
Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

Freitag
28.09.2018, 09.00 Uhr
Auszählung der abgegebenen Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

V. Zweite Wahlbekanntmachung

Nach Abschluss der Wählerliste ergeht im August 2018 die Zweite Wahlbekanntmachung, aus der Sie Näheres über das Wahlverfahren, darunter auch über das Einreichen von Wahl-vorschlägen, ersehen können.

München, den 12. Juni 2018

Jakob Sailer
Der Wahlleiter für den Wahlbezirk

Wahl der Delegierten und Ersatzleute zur Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern im Jahr 2018

Erste Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter für die Wahl der Delegierten und Ersatzleute zur Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern erlässt folgende Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 6 der Wahlordnung des ZBV Oberbayern (WO) vom 01.01.2004 (bekannt gemacht in „Der Bezirksverband" Heft 12/2003, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2013 (bekannt gemacht in „Der Bezirksverband", Heft 12/2013/01-2018, S. 34).

1. Gegenstand der Wahl gem. § 1 WO

Zu wählen sind 35 Delegierte und eine angemessene Zahl von Ersatzleuten aus dem Bezirk Oberbayern mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises München.

2. Beginn und Ende der Wahlzeit gem. § 6 Nr. 1 u. Nr. 2, § 11 Nr. 1 WO

Die Wahl der Delegierten ist eine Briefwahl. Die Wahlzeit beginnt mit Zustellung der Wahlmit-tel an die wahlberechtigten Mitglieder (spätestens 10 Tage vor dem Ende der Wahlzeit) und endet am Diensttag, den 18.09.2018 um 17.00 Uhr (Eingang beim Wahlleiter).

3. Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste gem. § 5 WO

Die Wählerliste (Verzeichnis der Wahlberechtigten) liegt vom Donnerstag, den 05.07.2018 bis Dienstag, den 19.07.2018 in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag 9.00 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr) zur Einsicht aus.

4. Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gem. § 7 Nr. 3 WO

Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten bis spätestens Dienstag, 21.08.2018 beim Wahlleiter in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, eingereicht werden. Sie müssen von mindestens 2 v.H. der Wahlberechtigten unterschrieben sein.

5. Verfahren bei Einsprüchen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste gem. § 5 Nr. 4 WO

Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann durch Einspruch innerhalb der vom 05.07. – 19.07.2018 dauernden Auslegungsfrist geltend gemacht werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss vor endgültiger Festlegung der Wählerliste in seiner Sitzung am 01.08.2018 um 17.00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören; zu dieser Sitzung sind sie zu laden. Erscheinen diese nicht, so kann auf Grund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

6. Ort der Sitzungen des Wahlausschusses gem. § 2 Nr. 2 WO

Die Sitzungen des Wahlausschusses finden in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München statt.

Mittwoch
04.07.2018, 17.00 Uhr
Organisatorische Vorbesprechung

Mittwoch
01.08.2018, 17:00 Uhr
Prüfung der Wählerliste
ggf. Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste;
Schließen der Wählerlisten

Mittwoch
22.08.2018, 17.00 Uhr
Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

Freitag
28.09.2018, 09.00 Uhr
Auszählung der abgegebenen Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

Alle Sitzungen des Wahlausschusses sind für Mitglieder des ZBV Oberbayern öffentlich.

Nach Abschluss der Wählerliste ergeht im August 2018 die Zweite Wahlbekanntmachung durch Aushang am schwarzen Brett und zusätzlich durch ein Sonderrundschreiben an die Mitglieder, der Sie Näheres über das Verfahren und das Einreichen von Wahlvorschlägen entnehmen können.

Die Wahlordnung kann in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern angefordert werden.

München, den 12. Juni 2018

Jakob Sailer
Der Wahlleiter für den Wahlbezirk

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes in Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietsanerkennung beizufügen.
Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird. Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihre Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Wir bitten um schriftliche Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung (zusätzl. Niederlassungen) und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung/ Gebietsbezeichnung bitte in Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Mehrtens
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Obmanns-bereich FFB

Stammtischtermine Germering 2017

Donnerstag, 12.07.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering (www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 09.10.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering (www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 20.11.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering (www.restaurant-mondo.de)

Dr. Peter Klotz,
Freier Obmann
im Obmannsbereich FFB

Seminare Rosenheimer Arbeitskreis

Kurs Nr. 6 – 26.09.2018

Erfolgsfaktor: BWA checken – ganz simpel –

Der Workshop richtet sich an alle Zahnärzte, die wissen wollen, wie eine BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung) entsteht, welchen Nutzen sie hat und wie sie zum Erfolgsfaktor wird. Zielgruppe sind sowohl Zahnärzte/Zahnärztinnen, die schon niedergelassen sind, aber noch keinen Bezug zu dem Thema BWA haben und auch (künftige) Existenzgründer.

Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass praktisches Wissen in einfacher und verständlicher Form vermittelt wird. Da es sich um ein Einsteigerseminar handelt, ist Vorwissen zu BWAs nicht erforderlich. Sollten Sie Praxisinhaber sein, können Sie Ihre eigene BWA mitnehmen.

Inhalte des Workshops:

- Wieso dürfen und müssen Sie sich Zeit für Ihre BWA nehmen?
- Was ist für Sie Erfolg?
- So setzen Sie Ziele richtig und erreichen diese
- So entsteht eine BWA
- Aus diesen Teilen besteht eine BWA
- Die wichtigen zwei bis drei Zahlen pro Auswertung
- So vermeiden Sie unerwartete Steuernachzahlungen
- Praktische Tipps

Referent: Dipl.-Kfm. Michael Kreuzer, Geschäftsführer ABZ BestPraxis GmbH

Ort: Apo-Bank Rosenheim, Salinenplatz
Zeit: Mittwoch, 26.09.2018 14.00 – 17.00 Uhr
Fortbildungspunke: 4
Teilnehmerbegrenzung: 20 Teilnehmer
Gebühr: Mitglieder: 115,– €
Nichtmitglieder: 165,– €

Werden Sie Mitglied im Rosenheimer Arbeitskreis für zahnärztliche Fortbildung e.V. und sparen Sie dadurch Kursgebühren. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 49,– €.

Kurs-Anmeldungen bitte mit beigefügtem Formular per Fax, oder per Mail – hier können Sie auch unsere Beitrittserklärung anfordern, oder auf unserer Webseite herunterladen!

Besuchen Sie unsere Website:
www.ro-ak.de

Ihr Rosenheimer Arbeitskreis f. zahnärztliche Fortbildung e.V., c/o Dr. Pfleger, Griesstr. 10, 85567 Grafing,
Tel.: 0151 - 19 38 38 69
e-mail: anmeldung@ro-ak.de
Fax: 032229565295

Unsere NOTFALLPUPPE ist für Mitglieder in der Praxis Dr. Eickholt jederzeit kostenlos auszuleihen. Tel.: 0 80 31 - 6 69 90.

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Der Gründer des Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Zahnheilkunde in Bayern e.V., Prof. Dr. mult. Dieter Schlegel, hat in den 60er Jahren in seiner Habilitationsschrift zum Thema „Knochenersatzmaterialien" den Satz stehen, „...dass in naher Zukunft der Einsatz autologer Materialien nicht mehr von Nöten sei".

50 Jahre später muss man feststellen – wenn man den aktuellen Beteuerungen glauben darf – ist das autologe, also patienteneigene Gewebe nicht mehr der sogenannte **Goldstandard**, sondern von einer Vielzahl von **Alternativmöglichkeiten** abgelöst. Die unter der Beschreibung **„Ersatzmaterialien"** subsummierten Materialen, welche alternativ zum körpereigenen Gewebe als Ersatz der Hart- und Weichgewebe verwandt werden, sind heute praktisch ohne Limitation im klinischen Einsatz. Um zu klären, ob und vor allen wann und in welcher Indikation eine solche Alternative heute tatsächlich „evidence based" besteht, haben wir die diesjährige Sommerfortbildung unter das Motto **„Paradigmenwechsel in der Hart- und Weichgewebsaugmentation – ist autolog noch vertretbar?"** gestellt.

Während des **2-tägigen Kongresses** stellen wir das heute **klinisch Machbare und Bewährte auf den Prüfstand** und erörtern welche Behandlungsmethoden doch wohl eher in den Bereich der experimentellen Medizin zu stellen sind. Ich denke, wir sind insbesondere unseren Patienten gegenüber in der Pflicht, die „ Spreu vom Weizen" zu trennen und die **heute und jetzt bestmögliche Therapie** für sie zu finden.

Ich freue mich auf Ihr Kommen und auf hoffentlich zahlreiche und aktive Teilnahme im Rahmen unserer Veranstaltung in Seeon.

Prof. Dr. Dr. Dr. (hu) Karl Andreas Schlegel
1. Vorsitzender

Wir danken unseren Sponsoren:

Geistlich Biomaterials

QUINTESSENZ INTERNATIONALE VERLAGSGRUPPE

Infos zum Tagungsort

Kloster Seeon
Kultur- und Bildungszentrum
des Bezirks Oberbayern
Klosterweg 1, 83370 Seeon-Seebruck
Tel.: 08624 897-0,
www.kloster-seeon.de

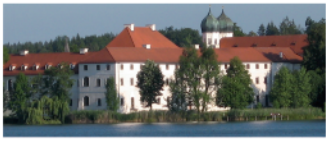

Anreise mit der Bahn:

Bis Bahnhof Bad Endorf oder Traunstein, dann weiter mit dem Taxi

Anreise mit dem Auto:

Aus Richtung München – Autobahn Ausfahrt 106 Bernau über Prien, Rimsting, Eggstätt, Roitham oder über Prien, Rimsting, Breitbrunn, Gstadt, Seebruck

Aus Richtung Salzburg – Autobahn Ausfahrt 109 Grabenstätt über Chieming, Seebruck

Von der B304 aus Richtung München – über Ebersberg, Wasserburg, Obing

Referenten

Dr. Kai Fischer, *Praxis Schütz/Tawassoli, 97070 Würzburg, Abteilung für Parodontologie, Universität Witten/Herdecke*

PD Dr. Dr. Dr. Shahram Ghanaati, *Leitender Oberarzt, Universitätsklinikum der Goethe-Universität Frankfurt/Main, Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt/Main*

Prof. Dr. Dr. Johannes Kleinheinz, *Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Universitätsklinikum Münster, Albert-Schweitzer-Campus 1, 48149 Münster*

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Emeka Nkenke MA, *Medizinische Universität Wien, Universitätsklinikum für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Währinger Gürtel 18-20, A-1090 Wien*

Prof. Dr. Dr. Karl Andreas Schlegel, *Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg, Praxis Prof. Schlegel und Kollegen, Arnulfstr. 19, 80335 München*

PD Dr. Christian Schmitt, *Universitätsklinikum, Zahnklinik der MKG-Chirurgie, Glückstr. 11, 91054 Erlangen*

PD Dr. Dr. Andreas Stricker, *Gemeinschaftspraxis Dres. Stricker/Fleiner, Wessenbergstr. 6, 78462 Konstanz, Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Universitätsklinikum Freiburg, Hugstetter Str. 55, 79106 Freiburg*

Dr. Dr. Markus Tröltzsch, *Maximilianstr. 5, 91522 Ansbach*

Kongressanmeldung

6. Sommerfortbildung des VFwZ in Kloster Seeon
Fax 089 72480188 oder unter www.eazf.de

Teilnehmer (Vor- und Nachname in Druckbuchstaben)

Für Mitglieder des VFwZ (Kurs-Nr. 18800):

0 Kongressgebühr			€ 350,00
optional zusätzlich Teilnahme an einem Workshop	❑A	❑B	€ 550,00
0 Teilnahme **nur** am Workshop	❑A	❑B	€ 280,00

Für Nichtmitglieder des VFwZ (Kurs-Nr. 18800-1):

0 Kongressgebühr			€ 550,00
optional zusätzlich Teilnahme an einem Workshop	❑A	❑B	€ 750,00
0 Teilnahme **nur** am Workshop	❑A	❑B	€ 380,00

Gewünschte Kombination bitte ankreuzen. Eine Mehrfachbelegung der Workshops ist nicht möglich!

Rechnungsadresse ❑ Praxisanschrift ❑ Privatanschrift

Name / Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Freitag, 20. Juli 2018

Workshops **08.30 – 13.00 Uhr**

Workshop A **Kollagenmatrices für die Weichgewebsaugmentation**
Referent: PD Dr. Christian Schmitt

Kollagen basierende Matrices sind nach aktueller Literaturdatenlage vielversprechende Alternativen zu autologen Transplantaten für die orale Weichgeweberegeneration. Hierbei kann durch deren Anwendung auf autologe Weichgewebstransplantate verzichtet werden und es entfällt die Notwendigkeit eines operativen Zweiteingriffes. Kollagen Matrices können heutzutage entweder im „offenen Einheilmodus" (Regeneration keratinisierter Mukosa) oder zur Verdickung der Mukosa verwendet werden. Für die Gewebsverdickung zeigt eine neue quervernetzte Kollagenmatrix mechanische Volumenstabilität und gleichzeitig suffiziente Zellkompatibilität und Gewebeintegration. Der Schwerpunkt des Workshops liegt auf der Vorstellung und praktischen Anwendung entsprechender Kollagen Matrices als Alternative zum autologen Schleimhaut- und Bindewebetransplantat.

Workshop B **Komplexe Augmentationen in der oralen Implantologie – Wann wende ich welche Methodik an?**
Referent: PD Dr. Dr. Andreas Stricker

Bei hochgradigen Alveolarkammatrophien ist eine nachhaltige Implantattherapie nur mit augmentativen Maßnahmen zu erreichen. Klinisch hat sich neben der GBR- Technik in einfachen, und der Knochenblockosteosynthese in komplexen Fällen, die Therapieoption des Ridge Splittings zunehmend etabliert. Offene Fragen bestehen jedoch im langfristigen Strukturerhalt des augmentierten Bereiches und mit welchem chirurgischem Protokoll sich am besten Resorptionen vermeiden lassen. Virtuelle Finite Element Analysen, tierexperimentelle Studien sowie klinische Untersuchungen mit unterschiedlichen Behandlungsmodalitäten des Ridge Splittings werden vergleichend analysiert. Als Schlüsselfaktoren konnten die Rolle des Periostes und der Einfluss wissenschaftlich dokumentierter Knochenersatzmaterialen identifiziert werden. Bei der Knochenblockosteosynthese wird die unterschiedliche Potenz autologer Entnahmeregionen aus der retromolaren Region, Kinn und dem Becken möglichen alternativen Transplantatmaterialien allogener oder equiner Herkunft gegenüber gestellt.

Hinweis: Die Teilnahmegebühr für einem Workshop beträgt € 295,00 für Mitglieder des VFwZ und € 380,00 für Nichtmitglieder. Teilnahmewunsch bitte auf der Anmeldung vermerken.

Der VfwZ weist darauf hin, dass die Workshops inhaltlich und strukturell von den jeweiligen Veranstaltern gestaltet werden. Die Workshops sind auf maximal 20 Teilnehmer ausgelegt. Die verfügbaren Plätze werden in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen vergeben!

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

❑ Praxiskonto ❑ Privatkonto

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum _____

Unterschrift und Praxisstempel **für Kursanmeldung** _____

Unterschrift von Kontoinhaber bzw. Bevollmächtigtem **für SEPA-Lastschriftmandat** _____

Freitag, 20. Juli 2018

14.30 Uhr	**Begrüßung** Prof. Dr. Dr. Karl Andreas Schlegel
14.45 – 15.30 Uhr	**Der besondere Vortrag** **Der freie Beruf im 21. Jahrhundert** ZA Michael Schwarz
15.30 Uhr	**Beginn des wissenschaftlichen Programms** Moderation: Prof. Dr. Dr. Karl Andreas Schlegel
15.30 – 16.00 Uhr	**Grenzen der freien Knochenaugmentate** Prof. Dr. Dr. Emeka Nkenke
16.00 – 16.30 Uhr	**Möglichkeiten freier Knochenaugmente** PD Dr. Dr. Andreas Stricker
16.30 – 17.00 Uhr	Kaffeepause mit Industrieausstellung
17.00 – 17.30 Uhr	**Knochenersatz, was geht, was nicht?** Dr. Dr. Markus Tröltzsch
17.30 Uhr	**Round Table zum Thema knöcherne Augmentationen**
19.00 Uhr	**Gemeinsames Abendessen im Anschluss gesellig-kollegialer Abend**

Samstag, 21. Juli 2018

09.00 – 09.45 Uhr	**Kurzvorträge der Dissertationspreisträger und der aktuell vom Verein geförderten Stipendiaten**
09.45 – 10.15 Uhr	**Weichgewebe, what's all about it** Prof. Dr. Dr. Johannes Kleinheinz
10.15 – 10.45 Uhr	Kaffeepause mit Industrieausstellung
10.45 – 11.15 Uhr	**Fremdmaterialien Einführung** PD Dr. Dr. Dr. Shahram Ghanaati
11.15 – 11.45 Uhr	**Weichgewebeersatz in der Implantologie** PD Dr. Christian Schmitt
11.45 – 12.15 Uhr	**Weichgewebeersatz in der Parodontologie** Dr. Kai Fischer
12.15 Uhr	**Round Table zum Thema Weichgewebe** Alle Referenten

Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Zahnheilkunde in Bayern e.V.
VFwZ

Hinweise

Fortbildungen des VFwZ vermitteln den Teilnehmern Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Sie erfüllen damit die Anforderungen zur Erfüllung der freiwilligen Fortbildungsverpflichtung gemäß der Berufsordnung für Zahnärzte.

Form und Durchführung der Fortbildungen bzgl. Didaktik und Organisation entsprechen anerkannten internationalen Standards und unterliegen einer fortlaufenden Evaluierung.

Bei Kursende erhält der Teilnehmer ein Zertifikat, in dem die Kursteilnahme mit Kurstitel, Datum, Dozent und Zahl der Fortbildungspunkte gemäß den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sowie den Leitsätzen zur zahnärztlichen Fortbildung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) bestätigt wird.

Dieser Nachweis erfüllt auch die Anforderungen des § 95 d SGB V. Auf Wunsch erhält der Teilnehmer zusätzlich eine Bestätigung im Fortbildungsheft.

Die organistorische Abwicklung der Sommerfortbildung erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des VFwZ.

Fortbildungspunkte bei Teilnahme am Kongress: 11

Bei zusätzlicher Teilnahme an einem Workshop: 8

Organisation/Anmeldung

eazf

eazf GmbH
Fallstr. 34, 81369 München
Telefon 089 72480246
Telefax 089 72480188
E-Mail info@eazf.de
www.eazf.de

In See-ligkeit am Lago di Garda

Der Reisende erlebt den Gardasee als blaue Lagune mit Alpenblick

Wer italienisches Flair und Lebensgefühl sucht, gern typisch italienisch isst – und nicht nur Pizza oder Pasta – und ebenso ein Wein- wie ein Kulturfreund ist, für den liegt die norditalienische Region um den Lago di Garda, den Gardasee, denkbar nahe – von Bayern oder Baden-Württemberg aus ist es auchvon der Distanz her eher ein Katzensprung. Von den nördlichen Bundesländern können es – in Kilometern gerechnet – von Brandenburg bis an diesen herrlichen klaren Alpensee schon über1000 Kilometer sein.

Gardasee mit Blick auf die Berge

Das Klima ist ausgesprochen mild, fast mediterran. Im Sommer speichert der See die Wärme, die er im Winter wieder abgibt. Deshalb wachsen hier viele Pflanzen, die man sonst weiter südlich am Mittelmeer suchen würde: Oliven, Palmen, Zypressen, Oleander, Agaven, Hibiskus, Lorbeer, Mimosen und verschiedene Orchideenarten. Ölbäume und Weinstöcke charakterisieren die Hänge am Ost- und Südufer.

Der Norden des Sees verblüfft durch die reizvolle Mischung mediterraner und alpiner Landschaft. Aufgrund der günstigen, zuverlässigen Winde hat sich die Region zum Surfer-Mekka entwickelt. Den Westen dominiert das Gebirge mit steilen Felswänden – dahinter aber findet man eine üppige, subtropische Vegetation. Die Zitronen-Riviera, wie die elegante Westküste auch genannt wird, versprüht bereits seit der Jahrhundertwende italienische Grandezza. Bekannt für seine Pflanzenvielfalt ist der bis 2218 Meter hohe Gebirgsstock des Monte Baldo, der übrigens auch gern erklettert wird. Das östliche Ufer, die Oliven-Riviera, wurde erst Mitte des letzten Jahrhunderts von Touristen entdeckt.

Am Rande der großen Durchgangsstraßen von Norden nach Süden und von Osten nach Westen gelegen, lockt der See als eine südländische Oase zwischen Alpen und Poebene die Touristen an. Und die kommen nicht nur im Sommer – dann ist es am See erfahrungsgemäß auch

Torbole am Gardasee

knackevoll. Viele bevorzugen die Frühlingsmonate oder den goldenen Herbst. Auch im September und Oktober kann man noch im See baden, abends in einem der vielen netten Restaurants im Freien speisen und die herrlichen Weine der Region genießen – die nicht einmal teuer sind. So angenehm und aufmunternd, wie das Wort Bardolino über die Zunge geht, so schmeckt der Wein: leicht und süffig, oft mit einem Bukett von fruchtigen Beeren.

Wer mit dem Auto an den Gardasee fährt, kann ihn leicht in einem Tag umrunden und sich einen Eindruck von der Gegend verschaffen – wenngleich sich an der Westseite Tunnel an Tunnel reiht. Lange Zeit war es nicht möglich, auf dieser felsigen Seite am Ufer entlang zu fahren. Zwischen allen wichtigen Orten am See besteht aber auch ein Schiffs-Linienverkehr, und das Busnetz ist zwischen den Küstenorten gut ausgebaut.

Früher waren die Urlauber am Gardasee meist Dichter und Denker. Doch innerhalb der letzten 50 Jahren ist hier ein beliebtes Feriengebiet entstanden. Die abwechslungsreiche Landschaft ermöglicht nicht nur Schwimmen und Surfen, Tauchen und Segeln, sondern auch Wandern, Bergsteigen, Reiten und Golfspielen. Die Orte am Gardasee und die Städte in der näheren Umgebung - allen voran Verona - bieten vielfältige kulturelle, kulturgeschichtliche und architektonische Höhepunkte.

In dieser Hinsicht hat aber auch Riva, die „Perle des Gardasees" genannt, einen

Limone am Gardasee

eigenen, besonderen Reiz. Das Blau des Sees ist hier besonders intensiv, das Sonnenlicht heller und die Luft durch die nahe gelegenen Berge glasklar. Zitronen- und Olivenbäume, Palmen und Lorbeersträucher schmücken den Ort und seine Umgebung. Hier dominieren imposante Villen aus der K.u.K.-Zeit, gepflegte Parkanlagen und eine sorgsam erhaltene wunderschöne Altstadt, die sich direkt um das Nordufer des Sees schlängelt.

Die Gassen sind dabei nicht so eng wie die in Limone oder Malcesine, es lässt sich wunderbar bummeln, einkaufen und in einem der vielen Straßencafés am See sitzen und einfach nur träumen. Das genießt man in Riva schon lange. Rainer Maria Rilke und Friedrich Nietzsche waren oft hier – nach ihnen wurden Straßen der Stadt benannt.

Eines der schönst gelegenen, traditionsreichsten und niveauvollsten Hotels ist das Hotel du Lac et du Parc. Als Friedrich Nietzsche, schwer depressiv, im Februar 1880 hier logierte, schrieb er seiner Schwester, er wohne in einem wunderschönen grünen Garten, der ihm wieder Freude schenke. Das Haus ist heute allerdings ein Neubau, doch der alte Park atmet noch die Atmosphäre des Ortes. Von den Zimmern in den oberen Stockwerken sieht man über die Wipfel uralter Zypressen, Zedern und Magnolien bis hinunter zum See. Der Service ist ausgezeichnet und diskret – wer im Urlaub viel sehen will, sich aber auch erholen will, wer Wellness mag und leckere Speisen, ist hier richtig.

Eva-Maria Becker

In Garda

Eingang in die Altstadt von Sirmione

Anzeigenschluss
für die September-Ausgabe: Dienstag, 20. August 2018

Anzeigenaufträge bitte an:
HaasMedia
Salzbergweg 20, 85368 Wang, Telefon 0 87 61 - 72 90 540
info@haasverlag.de

Sehr geehrter Anzeigenkunde, aus organisatorischen Gründen können Anzeigen unter der Rubrik Stellenangebot, Stellengesuch und Verschiedenes nur noch per Verrechnungsscheck oder Lastschrifteinzug aufgegeben werden. Eine Anzeigenrechnung erhalten Sie nach Abbuchung des Rechnungsbetrages. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

ANZEIGENAUFTRAG

HaasVerlag & Medienagentur
Salzbergweg 20, 85368 Wang
Telefax 0 87 61 - 72 90 541

Der Bezirksverband
Ausgabe Nr.:

Name/Vorname

Straße

PLZ/Ort Telefon

☐ Zahlung erfolgt durch beiliegenden Verrechnungsscheck
☐ Zahlung efolgt per Lastschrifteinzug

Anzeigengröße	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ 115 x 55 mm	85,00 Euro	90,00 Euro	115,00 Euro
☐ 115 x 40 mm	70,00 Euro	75,00 Euro	100,00 Euro
☐ 115 x 30 mm	50,00 Euro	55,00 Euro	75,00 Euro
☐ 55 x 30 mm	35,00 Euro	40,00 Euro	45,00 Euro
☐ Chiffre	7,00 Euro	7,00 Euro	7,00 Euro

Alle Preis zzgl. 19% MwST.

Bank Kto.-Nr. BLZ

ANZEIGENTEXT:

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND"
Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandspesen. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandspesen. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.